

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27.06.2024 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:26 Uhr

Anwesende:

Ing. Johann Plakolm, MA	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
DI Gerhard Engleder	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Sabine Hofstätter	FPÖ	
Irmtraud Konczalla	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer	GRÜNE	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Ulrich Steininger, B.A.	GRÜNE	
Michael Vierlinger, BEd MEd	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Daniela Beismann	SPÖ	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Mag. Alfred Fischer	ÖVP	Vertretung für Herrn Christian Lackner
Franz Holzinger	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. Thomas Kriegner-Gruss
Günter Kada	SPÖ	Vertretung für Frau Renate Auberger
Erika Königstorfer	ÖVP	Vertretung für Herrn Benedikt Koll
Renate Lehner	GRÜNE	Vertretung für Frau Brigitte Raffener
Ing. Franz Luger	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Monika Reitermayr	SPÖ	Vertretung für Herrn Dkfm. Herbert Merzinger
Dzhabir Tagirov	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Christian Engleder

Nicht Anwesende:

Renate Auberger	SPÖ	entschuldigt
Ing. Christian Engleder	ÖVP	entschuldigt
Benedikt Koll	ÖVP	entschuldigt
Mag. Thomas Kriegner-Gruss	ÖVP	entschuldigt
Christian Lackner	ÖVP	entschuldigt
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	entschuldigt
Brigitte Raffener, PMSc	GRÜNE	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 2.5.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflieg, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Aufsichtsbeschwerde Hundebiss-Vorfall - Kenntnisnahme des Gemeinderates
3. Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen (Elternbeitragsverordnung) - Neufassung ab 01.09.2024
4. Gebührenbremse-Gesetz - Verteilung der Mittel auf Betrieb(e) mit marktbestimmter Tätigkeit
5. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 - Verwendung
6. SPÖ Walding: Errichtung eines Fußweges von der Reiterstraße (Abzweigung Häuser 18 - 24) zum Sportpark
7. SPÖ Walding: Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen Bahnhof Walding und Sportpark
8. SPÖ Walding: Teilnahme der Marktgemeinde Walding am "Schnupperticket-Programm" des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes OÖVV
9. Hauptstraße 19 Gemeindeamt und 19a Kommunalgebäude - Errichtung einer Photovoltaikanlage - Abschluss eines Contractingvertrags
10. Sportpark 1 Sportpark Walding - Errichtung einer Photovoltaikanlage - Abschluss eines Contractingvertrags
11. Auf der Kohlwiese - Grundstück 1643/2 KG Lindham - Baulandsicherungsvertrag
12. Auf der Kohlwiese - Grundstück 1643/2 KG Lindham - Kaufvertrag
13. Auf der Kohlwiese - Grundstück 1643/7 KG Lindham - Baulandsicherungsvertrag
14. Auf der Kohlwiese - Grundstück 1643/7 KG Lindham - Kaufvertrag

15. Flächenwidmungsplanänderung 8 - Änderung 22 (Logistikcenter) - Vereinbarungen gem. OÖ Raumordnungsgesetz
 - a) Baulandsicherungsvertrag
 - b) Infrastrukturkostenvereinbarung
16. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 22 (Logistikcenter) - Widmung
17. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 26 (Mobilfunkanlage, Jörgensbühl)
18. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 31 (Null-Energie-Wohnanlage, Mühlkreisbahnstraße)
19. Abfallabfuhr - Umstellung des Abholungsintervalls - Grundsatzbeschluss
20. Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Walding
21. Energieraumplanung in der Region UWE Zwischenbericht
22. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm setzt die Tagesordnungspunkte 10, 15 und 16 vor der Sitzung ab.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, liegt mir ein Dringlichkeitsantrag der ÖVP - Fraktion vor. Ich ersuche gemäß § 46 Abs 3 OÖ GemO 1990 den nachstehenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding am 27.6.2024 aufzunehmen und sofort zu behandeln.

1.1. DA ÖVP - Fraktionswahl Kulturausschuss

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

1.1. DA ÖVP-Fraktionswahlen: Kulturausschuss

Kulturausschuss: Mitglied und Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP - Fraktion:

- Mitglied: Michaela Eidenberger statt Ricarda Vierlinger, MSc MBA
- Ersatzmitglied: Sarah Greiner statt Matthias Rechberger

Beschlussantrag:

DI Gerhard Engleder stellt den Antrag auf offene Abstimmung der ÖVP - Fraktionswahl durch Erheben der Hand.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Kulturausschuss: Mitglied und Ersatzmitglied

- Mitglied: Michaela Eidenberger
- Ersatzmitglied: Sarah Greiner

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

1. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

- **Hort:** 5 Hortgruppen geplant; es gibt Diskussionen wegen den Freiflächen, der Küche und der Tiefgarage. Das Land OÖ fördert weder die Küche noch die Tiefgarage.
- **Feuerwehr:** B127 wurde wegen eines Autounfalles gesperrt. Ein Auto, das hinter dem Kommandofahrzeug der Feuerwehr fuhr, krachte in das Kommandofahrzeug, das die Straße abspernte. Es entstand erheblicher Schaden am Kommandofahrzeug.

2. Aufsichtsbeschwerde Hundebiss-Vorfall - Kenntnisnahme des Gemeinderates

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Schreiben des Landes OÖ, IKD, vom 22.05.2024 an Herrn W., abschriftlich an die Marktgemeinde Walding zur Kenntnisnahme:

In Ihrer E-Mail vom 30. November 2023 an Herrn Landesrat Mag. Michael Lindner bringen Sie den Hundebissvorfall, welcher sich Ende Oktober 2023 in Ihrer Wohnhausanlage in der Marktgemeinde Walding zugetragen hatte, vor. Zugleich möchten Sie sich über das „laxe Verhalten“ der Gemeinde beschweren.

Konkret schildern Sie den ereigneten Hundebiss-Vorfall, den wir hier verkürzt wiedergeben:

Im Eingangsbereich der Wohnhausanlage sind Sie mit Ihren beiden Kindern auf Ihre Nachbarn, die mit ihrem zweijährigen Deutschen Schäferhund zur gleichen Zeit aus dem Lift des Wohnhauses kamen, getroffen. Ihr Sohn drückte sich mit seinem Gesicht an Ihre Oberschenkel, während Sie den Nachbarn die Türe aufgehalten haben. Beim Vorbeigehen biss der angeleinte Hund Ihren Sohn in den Kopf, wobei der Hund ihn glücklicherweise nur an der Seite mit einem Fangzahn erwischte. Sie haben nach der ärztlichen Behandlung Ihres Sohnes den Vorfall bei der Polizeiinspektion Ottensheim gemeldet. Außerdem haben Sie anschließend nochmals mit den Nachbarn über den Vorfall gesprochen, die sich mehrmals entschuldigt und versichert haben, künftig einen Maulkorb im Haus zu verwenden. Bei diesem Gespräch haben Sie erfahren, dass der Hund lediglich eine Welpenschule besucht hat. Ihres Wissens hatten die Nachbarn zuvor schon andere Hunde und waren vermutlich deshalb nicht in weiterführenden Hundekursen. Der Hund selbst wird von den Nachbarn als verspielter, junger und manchmal ungestümer Zeitgenosse gesehen. Aus Ihrer Sicht wirkt der Hund hingegen unterfordert, nicht erzogen und aggressiv gegenüber anderen Hunden.

Nachdem Sie von der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens schriftlich informiert wurden, wollten Sie wissen, welche Auflagen diesem Hund auferlegt wurden, und wurden nach Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung an die Marktgemeinde Walding verwiesen. Dort wurde Ihnen mitgeteilt, dass Sie keine Parteienstellung haben und über mögliche „Strafen“ für den Hund keinerlei Informationen erhalten dürfen. Gleichzeitig wurde Ihnen von der Gemeinde mitgeteilt, dass es keinen Bescheid für etwaige Auflagen gibt. Die Verletzung Ihres Sohnes war zu gering, sodass keine Maulkorbpflicht oder andere Schritte, wie z.B. einen Wesenstest oder eine Begleithundeprüfung angeordnet werden. Die Gemeinde meinte weiter, dass das Gesetz (Sie vermuten, dass hier das Oö. Hundehaltegesetz gemeint war) nicht „mehr hergeben“ würde.

In weiterer Folge haben Sie den Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a) Oö. Hundehaltegesetz einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, (...) zitiert und haben die Frage gestellt „Warum hier aber nicht gilt?“ und zitieren § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. (...)

Abschließend führen Sie an, dass Ihnen das laxer Verhalten der Gemeinde mehr als widerstrebt, nachdem Sie und Ihre Familie permanent darauf hoffen müssen, dass die Nachbarn den Maulkorb verwenden. Ihre Familie wohnt im Erdgeschoss und die Hundehalterin mit ihrem Hund im 2. Stock des Hauses. Dies bedeutet für Sie und Ihre Familie, dass Sie beim Verlassen oder Zutritt Ihrer Wohnung immer beim Lift vorbei gehen müssen und von dort jederzeit der Nachbarshund wieder herausstürmen kann.

Dieses Vorbringen ist inhaltlich als Aufsichtsbeschwerde in Sinn des § 102 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) anzusehen und wurde daher zur Beurteilung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) an die Direktion Inneres und Kommunales weitergeleitet.

Wir haben daraufhin ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet und können Ihnen nach Einholung einer Stellungnahme sowie nach telefonischem Austausch mit der Marktgemeinde Walding dazu Folgendes mitteilen:

Die Marktgemeinde Walding hat uns in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2023 mitgeteilt, dass die Definition eines auffälligen Hundes gemäß § 1 Abs. 2 Oö. HHG

folgendermaßen erläutert: Ein Hund gilt als auffällig, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Da die Verletzungsanzeige des behandelnden Arztes sowie die Sachverhaltsdarstellung im Polizeibericht die Verletzung als „leicht“ dargestellt wurde, wurde der Hund nicht als „auffällig“ eingestuft. Seitens der Gemeinde wurde die Hundehalterin auf die Einhaltung ihrer Pflichten als Hundehalterin und über die Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung hingewiesen. Das Schreiben an die Hundehalterin sowie der Polizeibericht der Polizeiinspektion Ottensheim wurden uns mit der Stellungnahme der Gemeinde übermittelt.

In dem Schreiben an die Hundehalterin wurden die allgemeinen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG angeführt:

Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Um weitere Vorfälle zu vermeiden, wurde die Hundehalterin von der Gemeinde ersucht, die nachstehend angeführten Maßnahmen zu ergreifen:

- Führen des Hundes mit Leine und Maulkorb, insbesondere wenn ein direkter Kontakt zu fremden Menschen nicht vermieden werden kann, z.B. in engen Hausfluren, im Lift etc.
- Ablegung der BH-VT-Prüfung (Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest) innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Als Nachweis der Prüfung wurde um die Vorlage des Leistungsheftes am Gemeindeamt ersucht.

Aus aufsichtsbehördlicher Sicht sind Schreiben ohne bescheidmäßigen Charakter problematisch zu sehen, da bei etwaigen weiteren Belästigungen oder Gefährdungen des Hundes keine weiteren Schritte gesetzt werden können. Gleichzeitig haben wir der Marktgemeinde Walding im Telefonat am 26. Jänner 2024 sowie auch in einer schriftlichen Erinnerung am 26. Februar 2024 mitgeteilt, dass aus unserer Sicht auch bei einer „leichten“ Biss-Verletzung sehr wohl eine bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit ausgesprochen werden kann:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG bedeutet ein auffälliger Hund, ein Hund bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential ausgegangen werden kann. Bei einem Bissvorfall würde eine bestimmte Tatsache vorliegen, unabhängig davon, ob es sich um eine schwere oder doch nur eine leichte Verletzung gehandelt hat. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinde sehr wohl die Auffälligkeit feststellen kann.

§ 7 Oö. HHG gibt sogar vor, dass, wenn der Gemeinde Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, sie mit Bescheid festzustellen hat, dass ein Hund auffällig ist. Aber selbst dann, wenn die zuständige Behörde zum Ergebnis kommen würde, dass ein Hund aufgrund eines Vorfalls nicht als auffällig gilt, hat sie dennoch weitere Schritte (zumindest nach § 8 Oö. HHG) zu setzen:

Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. HHG hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen (...) bescheidmäßig zu treffen, sofern einer Gefährdung oder Belästigung damit wirksam begegnet werden kann. Als bescheidmäßige Anordnung wäre bei diesem Bissvorfall eine Leinen- und Maulkorbpflicht sowie auch die erweiterte Sachkundeausbildung als verhältnismäßig anzusehen (siehe dazu etwa die Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 22. November 2023, LVwG-050283/8/ER).

Die Marktgemeinde Walding informierte uns in ihrem neuerlichen Schreiben am 6. März 2024 darüber, dass die vorgesehenen Maßnahmen des im ursprünglich vorgesehenen „einfachen Schreibens“ nun durch bescheidmäßige Anordnungen ersetzt werden sollen. Der Bescheid, datiert mit 4. März 2024, mit der Feststellung der Auffälligkeit sowie der Anordnung einer erweiterten Sachkundeausbildung und einer Leinen- und Maulkorbpflicht wurde an uns übermittelt.

Wir betrachten daher diese Beschwerdeangelegenheit für uns als beendet und wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Ergeht abschriftlich zur Kenntnis an:

Marktgemeinde Walding, z.H. Herrn Bgm. Ing. Johann Plakolm, MA
mit dem Ersuchen, dieses Schreiben dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen (§ 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990). Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert spätestens bis zum 31.10.2024 vorzulegen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge das Schreiben vom Land OÖ – so wie vorgetragen – zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

3. Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen (Elternbeitragsverordnung) - Neufassung ab 01.09.2024

Berichterstatter und Antragsteller: Barbara Hodgkins

Mit Beschluss der Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den oberösterreichischen Landtag am 16. Mai 2024 sowie der darauffolgenden Änderung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wurde eine neue Elternbeitragsregelung umgesetzt.

Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding, wurde wie folgt geändert.

Im Wesentlichen wird die Betreuung der Kinder unter dem 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr kostenlos.

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding (gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

gültig ab 1. September 2024

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13.00 Uhr,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),

- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September eines Arbeitsjahres bzw. bei späterem Eintritt zum Beginn des Monats der Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr in Höhe von 3% des Einkommens
 - ab dem Schuleintritt in Höhe von 3% des Einkommens
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartenbus) und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für kindergartenfreie Tage erfolgt keine Aliquotierung.
- (5) Der Elternbeitrag und die sonstigen Beiträge gem. § 10 Abs. 1 bis 7 dieser Ordnung werden mittels Bankeinzug oder Vorschreibung mit Zahlschein 11-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag – gegen Vorlage einer Arztbestätigung innerhalb einer Woche nach Genesung – für diesen Monat um 30 % ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr € 50,00.
 2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern (Hort) € 50,00.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr € 128,00.
 2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern (Hort) € 129,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 3 % des Einkommens für die Betreuung ab 13:00 Uhr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 1. für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 2. für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Bei Inanspruchnahme beitragspflichtiger Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) außerhalb des angemeldeten Bedarfs wird der nächsthöhere Tarif gemäß § 5 verrechnet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung (Hort) beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % des Einkommens.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 128,00 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Krabbelstube in der Höhe von € 11,00, im Kindergarten in der Höhe von € 52,00 und im Hort in Höhe von € 25,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Beitrag auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) In den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Arbeitsjahres von den Eltern am Gemeindeamt Walding während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung inklusive Vormittagsjause in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,29 pro Tag verrechnet.

(2) Für die Vormittagsjause ohne Mittagessen in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag von € 0,48 pro Tag verrechnet.

(3) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,29 pro Tag verrechnet.

(4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,71 pro Tag verrechnet.

(5) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird für das erste Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 20,50 vorgeschrieben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, wird für jedes weitere Kind ein monatlicher Kostenbeitrag von € 12,64 festgesetzt.

(6) Für die Müslijause im Kindergarten werden pro Quartal € 5,00 Kostenbeitrag eingehoben.

(7) Als Kostenbeitrag für die Portfolio-Mappe im Kindergarten wird ein Betrag von € 10,00 pro Kind verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt am Ende der Kindergartenzeit des Kindes im Juni des Arbeitsjahres bzw. bei früherem Austritt mit dem letzten Besuchsmonat. Für Kinder, welche die Krabbelstube besuchen, wird ein Kostenersatz von € 0,50 pro Besuchsmonat verrechnet und mit dem letzten Besuchsmonat in der Krabbelstube vorgeschrieben.

§ 11

Umsatzsteuer

Alle in dieser Tarifordnung angeführten Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Materialbeitrag gemäß § 9 und die sonstigen Beiträge gemäß § 10 Absatz 1 bis 7 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die neue Tarifordnung beschließen.

Mag Stefan Zauner: Haben sich die Anmeldezahlen in der Krabbelstube verändert?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Nein.

AL Reinhard Grössmann: Es war für die unter Zweieinhalbjährigen bis jetzt kein Beitrag für die Krabbelstube zu bezahlen. Bis 13 Uhr war beitragsfrei, das heißt im Umkehrschluss auch die unter Zweieinhalbjährigen müssen jetzt vom ersten Tag an bis zum dritten Lebensjahr einen Beitrag bezahlen. Wenn die ersten Vorschreibungen im September bzw. Oktober 2024 kommen, werden wahrscheinlich viele Kinder bis 13 Uhr abgeholt werden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

4. Gebührenbremse-Gesetz - Verteilung der Mittel auf Betrieb(e) mit marktbestimmter Tätigkeit

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Johann Zauner

Schreiben des Landes OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, vom 13.03.2024:

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Gemäß § 2 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, erlässt die oberösterreichische Landesregierung eine Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden. Diese Richtlinie, samt den dazugehörigen Erläuterungen, finden Sie in den Beilagen zu diesem Schreiben. Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, finden Sie ebenfalls in den Beilagen.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden erfolgt bis spätestens 31. März 2024.

Der Beitrag für die Gemeinde Walding beträgt € 71.546,00.

**Richtlinie der Oö. Landesregierung für die Auf- und Verteilung
des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses
gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer
Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz**

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Somit gewährte der Bund dem Land Oberösterreich einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 25.157.077,00 Euro.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erlässt die Oberösterreichische Landesregierung diese Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden.

II. Besonderer Teil

1. Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Oktober 2021.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, ist in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich hat bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen.

2. Buchung der Mittel

Die gemäß Punkt 1. an die Gemeinden ausgezahlten Mittel sind (jeweils) im gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie gewählten Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – „Gebührenbremse 2024“ als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu buchen.

Die gemäß Punkt 4.2) von den Gemeinden der einzelnen Gebührenpflichtigen bzw. dem einzelnen Gebührenpflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter dem jeweiligen Ansatz auf den entsprechenden - zusätzlich mit dem Wort „Gebührenbremse“ markierten - Konten der Unterklasse 75 „Transferleistungen“ als Mittelverwendung (Auszahlung/Aufwand) zu buchen.

3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung)

gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat.

Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

4. Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen

Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpflichtiger bzw. je Gebührenpflichtigen ist in einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Vorschreibung der Gebühren / der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen.

Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen.

Im Rahmen des Gebührenhaushalts ist das haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip zu beachten.

Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

- 2) Sollte der Gemeinderat einer Gemeinde im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und / oder der Müllbeseitigung des Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und auch in der betreffenden Beschlussformulierung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im jeweiligen Betrieb verbleiben.

5. Angemessene Weitergabe der Förderung

Durch die Förderung gem. Punkt 4.1) begünstigte Gebührenpflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Gebührenpflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. die Gebühr entlastet haben.

6. Bericht über die Verwendung der Mittel

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Oö. Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Bericht ist der Beschluss gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie anzuschließen.

Die Verteilung des Zweckzuschusses wurde im Gemeindevorstand am 25.04.2024 beraten, es wurde empfohlen, die Mittel für die Finanzierung der Gebührenbremse im Betrieb der Müllbeseitigung (852) im Jahr 2024 zweckgebunden zu verwenden.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühr werden die kalkulatorischen Kosten auf das Gesamtvolumen aller gemeldeten Abfallbehälter unter Berücksichtigung des Abfuhrintervalls

umgelegt, es entsteht eine Gebühr je Liter und Jahr. Diese Litergebühr wird auf die verschiedenen Abfallbehälter (60l, 90l, 120l, 770l, 1100l) hochgerechnet und mit der Anzahl der Abfahrten je gewähltem Abfuhrintervall (9 Abfahrten bei 6-wöchentlichem, 13 Abfahrten bei 4-wöchentlichem und 26 Abfahrten bei 14-täglichem Intervall) vervielfacht. Diese kalkulatorische Jahres-Abfallgebühr wird als Tarifbetrag für die automatische Vorschreibung in das Buchhaltungsprogramm eingegeben. Der Tarifbetrag berücksichtigt genauso wie die Jahres-Abfallgebühr das jeweilige Volumen des Abfallbehälters als auch den gewählten Abfuhrintervall. Der Tarifbetrag wird bei der Vorschreibung mit der Anzahl der gehaltenen Behälter multipliziert.

Für eine faire Verteilung des Zweckzuschusses an die Gebührenpflichtigen wird als Basis die Summe der Tarifbeträge (Stichtag 01.06.2024 gem. Richtlinie) herangezogen. Der Zweckzuschuss wird durch die Summe der Tarifbeträge geteilt und mit dem jeweiligen Tarifbetrag je Abfallbehälter und Intervall wieder hochgerechnet.

Behälter	Intervall	Zweckzuschuss
90 Tonne	14-tägig	€ 56,70
90 Tonne	4-wöchentlich	€ 28,35
90 Tonne	6-wöchentlich	€ 17,45
90 Sack Rodltal	6 Abfahrten	€ 13,08
1100 Container	14-tägig	692,40
1100 Container	4-wöchentlich	346,20
770 Container	14-tägig	484,70
770 Container	4-wöchentlich	242,35
60 Tonne	14-tägig	37,75
60 Tonne	4-wöchentlich	18,70
120 Tonne	14-tägig	75,50
120 Tonne	4-wöchentlich	37,75
60 Tonne	6-wöchentlich	11,62
120 Tonne	6-wöchentlich	-
Gesamtsumme incl. Rundungsdifferenz		71.547,38

Bei der Auszahlung der Förderung mit der Vorschreibung im 3. Quartal 2024 wird dieser errechnete Zweckzuschuss je Behälter mit der Anzahl der angemeldeten Behälter multipliziert. Somit sind in der endgültigen Förderung an die Gebührenpflichtigen alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt (Größe des Behälters: z.B. Einzeltonne bei Einfamilienhaus gegenüber Container bei Wohnbauten; Intervall; Anzahl).

In der Gemeindezeitung Anfang Juli 2024 soll eine Information über die Gutschrift der Gebührenbremse im 3. Quartal 2024 erscheinen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge wie folgt beschließen:

a) Der an die Marktgemeinde Walding überwiesene Zweckzuschuss iHv. € 71.546,00 wird im Betrieb der Abfallabfuhr (852) verteilt.

b) Die Aufteilung des Zuschusses erfolgt an die per 1. Juni 2024 Abfallabfuhr-Gebührenpflichtigen auf Basis der Tarifbeträge

unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls mit einem Gesamtbetrag iHv. € 71.547,38.

Ing. Franz Luger: Ich nehme an, dass das eine einmalige Aktion ist.

AL Reinhard Grössmann: Das ist eine einmalige Zahlung, das heißt, es ist eine Rücküberweisung. Wir veröffentlichen auch einen Beitrag darüber in der Gemeindezeitung.

Mag. Stefan Zauner: Die Bewohner eines Mehrparteienhauses müssen auf die Genossenschaft vertrauen, dass die Genossenschaft die Förderung in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

5. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 - Verwendung

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Mit Schreiben vom 24.04.2024 informierte das Land OÖ über die Unterstützung der Gemeinden und Städte durch Sonder-Bedarfszuweisungsmittel iHv. insgesamt € 50 Mio. Der Anteil für die Marktgemeinde Walding beträgt € XXXX.

Die Verwendung der Mittel obliegt der Entscheidung des Gemeinderates. Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat bei einem investiven Einzelvorhaben zu erfolgen, anderenfalls sind die Mittel einer Haushaltsrücklage zuzuführen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, XXXX € (Sonder-Bedarfszuweisungsmittel) der Haushaltsrücklage zuzuführen.

Mag. Stefan Zauner: Wir als SPÖ-Fraktion, hatten Sorge, wenn wir das jetzt der allgemeinen Haushaltsabgabe zuführen, bei der Budgeterstellung im Dezember 2024, wenn wir eine Abgangsdeckung vornehmen müssen, das Geld einfach wieder versickert. Deshalb hätten wir eher die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel einem investiven Einzelvorhaben zugeführt. Nach der Anfrage bei AL Reinhard Grössmann, muss das ein Projekt sein, das schon im Voranschlag und in der Prioritätenreihung enthalten ist. Kann man die Mittel zweckwidmen? Wenn wir nächstes Jahr den Hort neu bauen, könnte man die Mittel dafür verwenden? Wäre das denkbar?

AL Reinhard Grössmann: Wir haben im Voranschlag 2024 ein Minus von 330.000 €, ein negatives EGT von minus 330.000 €. Im Rechnungsabschluss 2023, war eine große Diskussion, hatten zum ersten Mal ein Minus des EGTs von 305.000 €. Im Durchrechnungszeitraum, was maßgeblich ist, von fünf Jahren haben wir ein negatives Nettoergebnis von über einer Million €. Zur Erklärung: das EGT heißt, die Ausgaben sind durch die Einnahmen nicht gedeckt, da haben wir ein Minus von 330.000 €. Das Nettoergebnis heißt, die Erträge decken nicht mehr die Aufwendungen. In diesem Bereich

sind die Abschreibungen drinnen. Wir können den Masseverlust, den Wertverlust unseres Vermögens nicht mehr ausgleichen. Unter dem Aspekt könnt ihr gerne diskutieren, in welches invasive Vorhaben ihr das Geld, das wir frei bekommen, investieren mögt und damit gleich wieder verbrennt. Wir benötigen das Geld. Wir müssen einmal schauen, wie sieht der Voranschlag 2025 aus. Wir haben immer so viele Wünsche und „nice to have“, von der Sache her sinnvoll. Wir haben noch andere Projekte auf der Tagesordnung, wir haben Photovoltaikanlagen auf der Tagesordnung, alles sinnvoll, wenn wir uns unsere Basics leisten können. Wir haben ein Projekt vor, das über fünf Millionen € kostet. Die Tiefgarage und die Küche werden beim Ausbau nicht gefördert. Und die Küche wies damals beim Hort 2017 Kosten von 996.000 € auf. Wenn wir so viel Geld haben, können wir vieles machen, aber zuerst schauen wir uns den Voranschlag 2025 an, weil bis jetzt haben wir auch noch nicht das Budget evaluiert und aufgearbeitet bzw. unsere Einsparungsmaßnahmen, Kostensenkungen angesehen.

Mag. Helmut Mitter: Wie die finanzielle Lage ist, wissen wir. Wir haben zwei Möglichkeiten mit dem Geld: entweder wir stopfen die Löcher oder wir geben das Geld für ein konkretes Projekt aus. Die Erweiterung des Hortes ist natürlich unser Anliegen. Wir haben einen Grundsatzbeschluss beschlossen, auch noch für zwei, drei andere Projekte, die wir nicht verhindern können und die wir brauchen. Für das Projekt Hort verwenden wir das Geld konkret und auch noch, mehr in Vorwegnahme der Diskussion 2025, um uns Daumenschrauben anzulegen und um nicht zu sagen, das Geld ist frei da, weil es ja auch nicht budgetiert war. Das Geld soll gleich für dieses Projekt verwendet werden und nicht wieder zwei Monate herumliegen, wie es bei einer typischen Budgetplanung vorkommt. Daher könnte ich jetzt sagen, beim nächsten Mal gebe ich das Geld wieder lockerer aus oder ich binde das Geld gleich weg, und tue so weiter wie vorher und habe dafür weniger Befindlichkeit.

AL Reinhard Grössmann: Wenn wir das Budget nicht in den Griff bekommen, ist mir egal, woher irgendetwas kommt. Hauptsache ist, wir haben etwas zum „Wegtun“. Mir wäre auch lieber, wenn wir uns mehr leisten könnten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	5	Günter Kada	Stefan Zauner	
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

6. SPÖ Walding: Errichtung eines Fußweges von der Reiterstraße (Abzweigung Häuser 18 - 24) zum Sportpark

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Errichtung eines Fußgängerweges von der Reiterstraße (Abzweigung Häuser 18-24) zum Sportpark

Seit der Errichtung der Mehrparteienhäuser in der Reiterstraße beginnend im Jahr 2011 (betreubares Wohnen, ehem. „Junges Wohnen“) wurde von den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Fußweg zwischen den landwirtschaftlich genutzten Feldern in Richtung

Sportpark und Kaufpark genutzt. Dieser stellt keinen offiziellen, eingetragenen Weg dar, sondern wurde von den benachbarten Besitzern geduldet. Durch diesen Weg wird ein mehrere hundert Meter weiter Umweg über die Ziegelbauerstraße vermieden. Da er abseits der Straße ist, besteht auch weniger Gefahr durch den Autoverkehr.

In naher Zukunft ist durch weiteren Wohnbau in der Reiterstraße mit einer verstärkten Nutzung dieses Weges zu rechnen. Darüber hinaus wäre mit dieser Verbindung eine umwegfreie Durchwegung zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen der Marktgemeinde Walding geschaffen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding beschließt die Errichtung eines Fußweges zwischen dem Ende der Abzweigung Reiterstraße und dem bestehenden Weg zwischen Tennisplatz und Fliederweg.

Mag. Stefan Zauner: Die Anrainer schlossen sich zusammen und unterschrieben eine Petition.

Die Petition mit 54 Unterschriften wird von Mag. Zauner an den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm übergeben.

Ulrich Steininger B.A.: Wir müssten vielleicht den Grund kaufen oder wir könnten vielleicht den Grund tauschen. Wir könnten den Weg befestigen? Ich verstehe den Landwirt und ich verstehe die Anrainer. Ich sehe auch die Dringlichkeit. Die neuen Häuser von der Reiterstraße sind nicht so betroffen, aber die Leute, die in der Sackgasse wohnen. Wir benötigen eine Lösung, da stehe ich hinter der SPÖ.

Mag. Helmut Mitter: Wir haben am 12.6.2018 im Bauausschuss schon darüber diskutiert. Der Gehweg führt zwischen zwei Feldern von zwei Landwirten hindurch. Der Gehweg ist ein Grünstreifen, und wie das Feld bestellt war, war der Weg breiter oder schmaler. Es gibt dort kein Wegerecht. Wenn Ulrich Steininger meint, dieser Gehweg bräuchte eine Befestigung, ist das für mich eher vergleichbar mit dem Gehweg, den wir am Stockberg hinauf gemacht haben. Wo wir einen drei Meter breiten Grünstreifen erworben haben, weil wir eine Durchwegung schaffen wollten. Wir haben dort nicht in Aussicht, da es schon mehrere Gespräche gegeben hat, eine Orterweiterung zu machen, weil es dort eben anders läuft, nicht wie beim typischen Wohnbau. Ich würde das auch nicht forcieren. Daher ist die Perspektive zeitlich gar nicht gegeben und auch die Notwendigkeit einer Befestigung des Gehweges ist nicht da. Letzten Endes gibt es kein Wegerecht, weil das ein Privatgrundstück ist. Das führt jetzt wieder dahin, es geht nicht darum mit dem Finger auf wen zu zeigen und zu sagen: „Der soll gefälligst die Leute durch gehen lassen.“, sondern einen Rechtszustand herzustellen, der tragbar ist. Es gehen dort sehr viele Leute, es ist nur ein kurzes Stück. Was aber aus der Anfrage herausgekommen ist, es gab Gespräche in der Vergangenheit. Es gab auch ein Grundtauschangebot. Es spießte sich daran, dass das Bauerwartungsland ist und höher bepreist werden würde wie ein Grundtausch in einem Absiedlergebiet, dass finanziell irrelevant ist. Ergo bleibt übrig: wenn wir dort etwas machen wollen, müssen wir als Gemeinde zu bestimmten Konditionen den Grünstreifen erwerben. Das ist natürlich eine Verhandlungsfrage. 200 € für das eine Grundstück, 15 € für das andere, ist natürlich ein Nepp. Am Ende des Tages geht es darum, dass wir etwas machen können für die Menschen. Wir müssten nix befestigen. Wir müssen uns überlegen, ob wir das haben wollen. Unsummen kostet es keine. Mit den 54 Unterschriften ist dokumentiert, dass es den Leuten wichtig ist. Die Unterschriften wurden in den Wohnblöcken gesammelt und nicht darüber hinaus. Ergo macht es keinen Sinn zu warten, und zu hoffen, dass dort irgendwann alles zugestrichelt wird. Unser Antrag soll der Anstoß für einen Grunderwerb, für eine Durchwegung sein und Rechtssicherheit für die Leute zu schaffen.

Ulrich Steininger B.A.: Landwirte bekommen ja eine Förderung für einen Grünstreifen, Könnte das die Lösung sein; der Landwirt zieht einen Grünstreifen, dann muss er den Grünstreifen nicht bestellen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Diese Frage kann ich sofort beantworten. Ein Grünstreifen muss ein Grünstreifen bleiben und ist kein Fußweg.

Irmtraud Konczalla: Ein Grünstreifen bleibt nicht immer an derselben Stelle.

Günter Kada: Weil wir bei den Alternativen sind. Der ganze Sportpark ist auf gepachteten Grund. Was ist, wenn wir einen Streifen von den Landwirten pachten?

Irmtraud Konczalla: Mir sind 54 Unterschriften zu wenig, denn wenn ich auf den Mursberg schaue, dann würde sich jeder wünschen, wir gehen die Abkürzung, die man offiziell nicht gehen darf. Es gibt wichtigere Projekte zum Herrichten, als 54 Leuten, die vielleicht Sportler sind, die 200 Meter Umweg nicht gehen wollen.

Mag. Stefan Zauner: Wird das protokolliert, dass 54 Anliegen nicht genug sind?

Ing. Johann Zauner: Da muss ich in dieselbe Kerbe schlagen, Jeder will immer Abkürzungen. Sind wir dankbar, dass der Landwirt das duldet. Er hat wahrscheinlich Angst gehabt, es tut sich jemand weh. Tatsache ist aber, der Landwirt duldet nur das Durchgehen. Wie viele Abkürzungen benötigen wir noch zum Sport machen? Wir haben so tolle Gehwege gemacht. Man muss nicht immer überall Abkürzungen machen. Die finanzielle Lage ist auch sehr angespannt. Ich bin auch gerne bereit im Bauausschuss darüber zu reden, denn man müsste zuerst mit dem Grundeigentümer darüber sprechen. Wir können den Punkt ja später auf die Agenda setzen.

Mag. Helmut Mitter: In 20 Jahren ist das Wegerecht ersessen.

DI Gerhard Engleder: Das war alles vor meiner Zeit. In den letzten zwei Bauausschusssitzungen haben wir uns damit beschäftigt, welche Fußwege wir in Walding verbessern wollen. Es ist schwierig, das umzusetzen. Wir beschäftigen uns im Bauausschuss damit, was wollen wir machen, was ist wichtig. Z.B. wir haben den Gehweg in der Höhenstraße, wo die Wiese den Gehweg zurückerobert. Da wollen wir auch die Kosten schätzen. Die Infrastruktur gehört auch mitbesprochen. Im Bauausschuss besprechen wir auch, was wir finanzieren können und was finanziell machbar ist.

DI Gerhard Engleder stellt den Gegenantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, das Thema „Die Errichtung des Fußweges von der Reiterstraße zum Sportpark“ dem Bauausschuss zu zuweisen.

Renate Lehner: Was ist eigentlich das Problem?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wenn ich die Grundstücke ansehe, sind es von der linken und rechten Seite zwei Grundbesitzer. Es ist auch die Pflicht der beiden Landwirte das gesamte Grundstück zu bewirtschaften. Es ist schon ein Entgegenkommen, wenn sie dort nichts anbauen, wo man geht. Es wird ja geduldet. Einmal ist der Weg besser oder schlechter. Das kommt auch auf die Witterungseinflüsse an. Eines möchte ich auch noch ergänzen, es gibt Gedanken für eine Grundstückszusammenlegung, aber dieses Projekt ist noch nicht so weit.

Mag. Stefan Zauner: Wir erleben hier wieder eine altbekannte ÖVP-Taktik mit dem Gegenantrag. Es gibt ein Anliegen, ihr seid dagegen. Traut es aber nicht zu sagen, stattdessen stellt ihr einen Gegenantrag, das Thema soll im Bauausschuss behandelt werden. Sehr schade. Behandeln wir das Thema im Ausschuss, ich bin gespannt, was am Ende als Ergebnis herauskommt.

Irmtraud Konczalla: Es tut mir leid, Stefan, das ist keine Taktik. Das ist logisches Denken. Da wurde wirklich für und wider erhoben.

Jakob Loizenbauer: Ich komme auf den Punkt, den AL Reinhard Grössmann gesagt hat, wir haben als Gemeinde Walding derzeit keine finanziellen Möglichkeiten. Wir müssen Prioritäten setzen, deswegen gibt es auch die Prioritätenliste. Und ein Gehweg, der von einigen Leuten genutzt wird und sinnvoll wäre, liegt in der Priorität nicht so hoch wie z.B. der Hort. Wir müssen uns entscheiden, für was wir unser Geld verwenden.

Mag. Helmut Mitter: Wir werden dem Gegenantrag zustimmen. Denn wir haben einmal in zwei Sitzungen von drei einen Antrag inhaltlicher Natur gestellt, als SPÖ-Fraktion. Da kam ein Gegenantrag, dass wir das im Ausschuss behandeln sollen, mit der gleichen Diskussion, ihr wollt das nicht haben etc. Dann war ein paar Tage später ein super Beitrag vom Kollegen Loizenbauer in der Zeitung, in dem er behauptete, das war eine Lüge, dass wir gegen unseren eigenen inhaltlichen Antrag gestimmt haben. Obwohl wir den Antrag stellten, dass in der Gemeinde über diesen Antrag abgestimmt werden soll und nicht in einem Ausschuss

behandelt wird. Aber damit wir dieses Feld eröffnen, denn sonst steht morgen in der Zeitung, dass wir gegen diesen Grünstreifen sind, werden wir für diesen Antrag stimmen. Wir spielen dieses taktische Spielchen nicht weiter. Wir werden aber natürlich sehr genau schauen, was tatsächlich herauskommt. Die Hoffnung lebt, dass es die eine oder andere Stimme gibt, die sich das genau anschaut. Wir wissen, dass wir den Hort nicht mit dem Grünstreifen vergleichen können. Wie wir wissen, haben wir gerade 50.000 € bekommen. Ich möchte das wirklich ernsthaft diskutieren. Du kannst deinen Artikel wieder zurücknehmen und wir reden ernsthaft weiter.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir stimmen jetzt über den Gegenantrag ab: Zuweisung an den Bauausschuss.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3		Renate Lehner	
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

7. SPÖ Walding: Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen Bahnhof Walding und Sportpark

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen Bahnhof Walding und Sportpark

In den letzten Jahren wurde der Radweg zwischen Kaufpark Walding und der Keplerstraße in Ottensheim etappenweise verbreitert und ausgebaut.

Vom Bahnhof Walding bis zum Sportpark besteht noch ein Abschnitt, der bisher nicht ausgebaut wurde. In diesem Bereich ist der bestehende Weg ausgesprochen schmal. Um die Sicherheit in diesem Bereich sowie die Attraktivität des Geh- und Radweges generell zu erhöhen, soll der Weg nun auch in diesem Bereich ausgebaut werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding beschließt eine Verbreiterung und einen Ausbau des Geh- und Radweges im Bereich von Bahnhof Walding bis zum Sportpark.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Thema ist nicht neu. Standard ist inzwischen, dass ein Radweg um zweieinhalb Meter verbreitert werden muss. Umsetzbarkeit ist dort problematisch. Wir haben dort etliche Privatgrundbesitzer, Zäune. Auch wenn die Besitzer einen Grund hergeben, ist es nicht damit getan, den Grund zu kaufen, Wir müssen auch die gesamte Einfriedung des Hauses mit übernehmen müssen. Eine zweite Problematik ist die Straßenbeleuchtung. Wir reden schon von einem größeren Projekt und nicht davon: nehmen wir einen Meter Wiese auf der Seite dazu und asphaltieren den Weg. Wie gesagt, das Thema ist nicht ganz neu und steht auch auf der Agenda, aber es scheitert an der Umsetzung.

DI Gerhard Engleder stellt den Gegenantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, den Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen dem Bahnhof Walding und dem Sportpark dem Bauausschuss zu zuweisen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir brauchen dort auch einmal ein Projekt, mit Kosten, die dahinterstehen. Denn wenn es keine durchgängige Grundauflöse gibt, denn es sind etliche Grundbesitzer, dann ergibt es einen Fleckerlteppich, das kann es auch nicht sein.

Sofia Mitmasser-Aschauer: Vielleicht ist es eine Option, den Radweg Richtung Kindergarten außen umzulenken. Den Gehweg lassen wir, wie er ist.

Ulrich Steininger B.A.: Der Gehweg dort ist kein Radweg, Ich fahre am Gehweg nicht mit dem Fahrrad. Ich unterstütze den Vorschlag von dir, Stefan, auch Johann Zauner unterstützt den Antrag, nur die Gemeinde hat kein Geld dafür. Was ich anregen möchte, die Gemeinde könnte Kleinigkeiten verändern z.B. Kindergarten. Es gibt Kleinigkeiten, die kosten kein Geld in der Umsetzung.

Ing. Johann Zauner: Ich habe noch eine Frage. Kam schon eine Antwort vom Land OÖ auf unsere letzte Petition?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben die Petition an den OÖ Landtag beschlossen. Seitens des Landtages kam die Information, das Schreiben ist eingelangt und wurde zur Kenntnis genommen. Wir waren auch nicht die einzige Gemeinde in dieser Geschichte.

Ing. Johann Zauner: Das wäre genau das, was die Rottenegger, den Radfahr-Highway nach Linz, möchten. Es gib sehr viele Radfahrer, die das täglich nutzen würden. Solche Radwege gehören ausgebaut. Ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden alles selber finanzieren sollten, denn Nutznießer wäre die ganze Region. Das gehört im Ressort von Herrn Dr. Haimbuchner verfolgt, dass das in die Gänge kommt. Das Projekt soll rasch in die Gänge kommen, denn sonst bluten sich die Gemeinden finanziell aus.

Bgm. Ing. Johann Plakolm liest einen Teil der Antwort von Landesrat Mag. Steinkellner vor (Beilage Protokoll).

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

8. SPÖ Walding: Teilnahme der Marktgemeinde Walding am "Schnupperticket-Programm" des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes OÖVV

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Teilnahme der Marktgemeinde Walding am „Schnupperticket-Programm“ des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes OÖVV

Das OÖVV-Schnupperticket ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den Gemeindegewerinnen und Gemeindegewertern tageweise ausgeliehen werden kann. Die Karte soll für die Zugstrecke Walding-Linz und die Kernzone Linz gelten. Die Marktgemeinde Walding möchte als Klimabündnis-Gemeinde einen Anreiz bieten, dass vermehrt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden und somit ein Beitrag zur CO2-Reduktion geleistet wird. Mindestens 19 oberösterreichische Gemeinden sind bereits Mitglieder dieser Initiative und bieten dieses Service an.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding spricht sich grundsätzlich für die Teilnahme am Schnupperticket-Programm aus und beauftragt den Familien- und Sozialausschuss, Nutzungs- und Ausleihbedingungen auszuarbeiten und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anmerkung: Exemplarisch sind im Anhang die Nutzungsbedingungen von zwei öö. Gemeinden enthalten (Eidenberg, Enzenkirchen).

Ing. Johann Zauner: Es gab schon 2017 eine Aktion dieser Art. Damals hatte die Aktion der Umweltausschuss initiiert. Ist das eine neue Aktion?

Mag. Stefan Zauner: Nein, es ist ein langjähriges Programm.

Ing. Johann Zauner: Es ist eine gute Anregung den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Was mir unklar ist und da bitte ich, das noch näher auszuführen, wie viele Tickets sind geplant? Damals hatten wir für drei Monate zwei Tickets geplant. Gibt es eine Förderung vom Land OÖ?

AL Reinhard Grössmann: Das soll der Ausschuss behandeln.

Ing. Johann Zauner: Stefan, willst du alles im Ausschuss behandeln oder habt ihr das schon näher ausgehandelt?

Mag. Stefan Zauner: Alles soll im Ausschuss besprochen werden.

Ing. Johann Zauner: Wir hatten 2017 schon die Vorgabe von zwei Tickets. Ich sprach auch mit Sofia Mitmasser-Aschauer darüber, weil es auch ein Thema für den Umweltausschuss wäre. Die ÖVP-Fraktion unterstützt diese Aktion.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

9. Hauptstraße 19 Gemeindeamt und 19a Kommunalgebäude - Errichtung einer Photovoltaikanlage - Abschluss eines Contractingvertrags

Berichterstatter und Antragsteller: Ing Johann Zauner

Ich wollte das Thema schnell vorantreiben, weil der Grundsatzbeschluss vor einem Jahr beschlossen wurde und unsere Finanzlage auch sehr angespannt ist. Wir bekamen ein

Angebot über einen Contractingvertrag von der Linz AG (Angebot wurde an Fraktionen weitergeleitet). Des Weiteren holten wir noch Angebote darüber ein, was eine Anlage kosten würde, wenn wir die Kosten selber finanzieren.

- **Contractingangebot:** läuft 18 Jahre; in Summe kostet uns das auf Dauer sehr viel Geld

- **Kosten PV-Anlage bei Selbstfinanzierung** (Beispiel bestes Angebot):

Angebot: 18.987 € brutto

- 20 % Förderung:

15.833 €

15.833

- 50 % EAG-Förderung

7.916 € (Kosten 1. Jahr)

Wenn wir diese Kosten von 7.916 € von der Rechnung der Linz AG abziehen, Ersparung Stromkosten mit der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, würde das einen Erlös von 2.100 € pro Jahr bedeuten. Diese Kosten von 7.916 € würden in 3,77 Jahren gedeckt sein oder anders gesagt, wir würden schon nach vier Jahren eine Stromersparnis bzw. Einnahmen (kommt auf die Darstellung an) von 8.400 €. Es wäre sinnvoller, wir bezahlen die Anlage selber; zum Vergleich dazu: Contracting bei Feuerwehr: wir bezahlen 9 Cent für den Strom, der dort erzeugt wird, jetzt bezahlen wir schon 20 Cent mit Netzgebühren. Bei einer neuen Contractingvariante würde man nach 18 Jahren auch schwarze Zahlen schreiben. Die Beträge sind bei den Contractingverträgen auch Index angepasst. Daher meine Bitte, wir werden heute keinen Contractingvertrag beschließen. Aufgrund des Betrages wäre es ausreichend, dieses Thema im Gemeindevorstand zu beschließen. Ich wollte euch das Thema im Gemeinderat nur mitteilen. Mein Wunsch wäre es, möglichst bald die Anlage zu montieren. Wir holten drei Angebote ein. Ich würde euch bitten, das Thema dem Gemeindevorstand zu zuweisen und mittels Umlaufbeschluss vor der großen Sommerpause zu beschließen. Natürlich würden die Angebote zusammengefasst werden und euch zugeschickt werden. Es gehört auch noch mit den jeweiligen Mietern gesprochen, ob die eine Anlage haben möchten. Beim Sportpark bekamen wir schon das schriftliche Einverständnis vom Betreiber des Fitnessstudios. Vielleicht schaffen wir einen baldigen Beschluss im Gemeindevorstand, denn in diesem Rahmen kann man nichts beschließen. Für die Anlage im Sportpark benötigen wir noch etwas Zeit. Denn nach Überprüfung des Antrages beim Energiesparverband stellte sich heraus, dieser Antrag entspricht noch nicht den Kriterien, damit man die Energieeinsparcontracting - Förderung bekommt. Herr Flur von der Abteilung Wirtschaft und Forschung, Land OÖ, hat auch zu mehr Vorbereitungszeit, zugestimmt, damit der Antrag vom Energiesparverband abgesegnet werden kann. Es gibt dort auch eine interessante Förderung von 40 % vom eingesparten Strom auf 10 Jahre. Da sprechen wir von einem Betrag zwischen 15.000 € und 20.000 €, den wir auch vom Land OÖ bekommen könnten.

Mag. Helmut Mitter: TOP 9 heißt „Abschluss eines Contractingvertrags“. Verträge, Vertragsabschlüsse sind im Gemeinderat zu beschließen. Dass der TOP „Abschluss eines Contractingvertrags“ nicht abgesetzt wurde und du uns einen Bericht bringst, ist eigentlich ein Wahnsinn. Da geht es um genau nichts. Wenn du sagst, du willst im Gemeindevorstand Angebote vergleichen, dann kannst du das gerne machen, wir können das auch gerne diskutieren. Wenn wir einen Vertrag abschließen wollen, müssen wir den im Gemeinderat beschließen, das ist einfach so. Jetzt kommt noch dazu, dass wir schon zwanzig - Millionen Mal gesagt haben, ohne einen Vertrag vor der Sitzung gibt es keinen Vertrag zu beschließen, denn wir hätten ihn sowieso abgelehnt, was euch egal sein kann, denn ihr habt die Mehrheit. Fakt ist, das es eine Unsitte ist, dass wir Verträge nicht kennen und diese beschließen sollen. Das kann ich bei einem Angebot machen, wo ich drei Anbieter habe, da muss ich das Angebot nicht kennen. Aber ich kann keinen Vertrag beschließen, den ich nicht kenne.

Ergo. alles falsch gemacht, weil

- 1) Bericht unter Vertragsbeschluss
- 2) Bitte Vertrag schicken, wenn er beschlussreif ist.

Wir können gerne eine Sitzung im Sommer wegen wichtiger Förderungen machen. Aber bitte haltet euch an die Regeln und an gewisse Dinge, die wir hier machen müssen. Das wir nicht gegen einen Contractingvertrag sind, ist klar, wenn der Vertrag passt. Dein Engagement, Johann, ist top, aber es bringt uns da alles nichts. Du hättest den Bericht bei TOP Allfälliges auch bringen können.

Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer: Die Marktsituation hat sich geändert. Wir versuchen seit einem Jahr Contractingverträge einzuholen Herzlichen Dank Johann Zauner für den Bericht. Erst in den letzten Tagen sind die Verträge eingetrudelt und auf Grund dessen ergab sich diese Situation. Wir haben auch darüber diskutiert. Ein Contractingvertrag kostet ca. 40.000 € und eine eigene Anlage nur ca. 7.000 €, Wir wollten alles jetzt schon in die Wege leiten, aber es hat sich nichts ergeben, weil es einfach zu teuer ist. Es hat sich einfach die Situation geändert. Trotzdem finde ich es gut, dass es nun alle wissen. Spätestens im Herbst dürfte es dann so weit sein.

Ulrich Steininger B.A.: Danke Johann Zauner für dein Engagement. Bitte versuche nicht auf Biegen und Brechen eine Energiepartnerschaft mit den Pächtern bzw. Mietern. Ich weiß, du willst das Beste für die Gemeinde.

Günter Kada: Wir sitzen hier im Gemeinderat, damit wir Entscheidungen treffen. Für den konkreten Fall fehlt mir alles. Ich weiß, dass schon vor Jahren ein Contractingvertrag gemacht wurde, der leider in die Hose ging, weil ein Mitarbeiter ging. Ich denke, wir brauchen echte Zahlen, die uns präsentiert werden; was spricht dafür; was spricht dagegen und was sind die tatsächlichen Kosten und wo gewinnt die Gemeinde.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich halte fest, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt zu keinem Beschluss des Contractingvertrags kommt. Es war ein Bericht, wie der Stand der Dinge ist. Die Sache konkret soll in den Gemeindevorstand transferiert werden.

10. Sportpark 1 Sportpark Walding - Errichtung einer Photovoltaikanlage - Abschluss eines Contractingvertrags

TOP 10 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

11. Auf der Kohlwiese - Grundstück 1643/2 KG Lindham - Baulandsicherungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wurden die Grundstücke 1643/2 und 1643/7, beide KG Lindham, mit der Absicht des weiteren Verkaufes von „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Die Marktgemeinde Walding beauftragte einen Immobilienmakler mit dem Verkauf der beiden Liegenschaften. Ab Ende Mai 2024 konnten Interessenten Kaufanbote einreichen, für beide Grundstücke liegen Kaufanbote vor. Voraussetzung für die Annahme des Kaufanbotes durch den Gemeinderat ist der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (verpflichtende Bebauung innerhalb von 5 Jahren, Kautionshinterlegung,..) mit den Interessenten.

Für das gegenständliche Grundstück 1643/2 KG Lindham liegt ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag des bestbietenden Kaufinteressenten vor, die darin ausgewiesene Kautionswurde auf das Konto der Marktgemeinde Walding bereits überwiesen.

Nachstehend angeführt die Rohfassung des Baulandsicherungsvertrages, die Ausfertigung mit den Daten der Kaufinteressenten liegt dem Amtsvortrag bei.

NUTZUNGSVEREINBARUNG
gem. § 15 Abs. 2 und § 16, Oö ROG 1994, idgF

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde 4111 Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding**, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA, im Folgenden kurz Gemeinde genannt,

sowie

_____, im Folgenden kurz Kaufinteressent genannt, andererseits

über die widmungsgemäße und zeitliche Nutzung des Grundstücks 1643/2, KG 45614 Lindham, in Walding, Mursberg, Auf der Kohlwiese.

I. PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Walding widmete das gegenständliche Grundstück dieser Vereinbarung im Ausmaß von 700 m² von vormals „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in derzeit „Bauland Wohngebiet“ mit der Absicht des anschließenden Verkaufs um.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 4111 Walding hält die raumordnungsrechtliche Regelung nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Kaufinteressent besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstücks übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES KAUFINTERESSENTEN

Der Kaufinteressent verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab gültigem Kaufvertrag das auf der gegenständlichen Widmungsfläche entstandene Grundstück mit einem Hauptgebäude im Sinne der oö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, idgF., entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für Bebauung zu sorgen, oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vereinbarungsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vereinbarungsgegenstandes liegt vor, wenn auf dem vereinbarungsgegenständlichen Grundstück fristgerecht ein Betriebsgebäude zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieser Vereinbarungsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom der Kaufinteressent der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

In den Fällen der lit. b – d beginnt die fünfjährige Frist zur Erfüllung der Baupflicht ebenfalls ab gültigem Kaufvertrag und wird auch bei eventuellem späteren Besitzerwechsel nicht verlängert.

III. SICHERSTELLUNG DER BEBAUUNG

Der Kaufinteressent verpflichtet sich, als Kautionsleistung beim Abschluss dieser Vereinbarung, jedenfalls vor Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde 4111 Walding über die Annahme des Kaufanbotes, einen Betrag in der Höhe von € XXXX auf das Konto IBAN: AT3XXXXXX, bei der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim BIC: RXXXXXXX, einzuzahlen.

Die hinterlegte Kautionsleistung wird bei entsprechender Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstücks während des Vereinbarungszeitraums von fünf Jahren in voller Höhe und wertgesichert, bei Vorzuschreibung der Anschlusskosten für die öffentlichen Leitungen bzw. des Verkehrsflächenbeitrags in Abzug gebracht und ein eventuell verbleibender Rest dem Kaufinteressent bar rückerstattet.

Für den Fall, dass der Kaufinteressent seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht fristgerecht innerhalb von fünf Jahren nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautionsleistung ersatzlos einzubehalten.

Der Kaufinteressent verpflichtet sich, ab dem folgenden sechsten Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, in dem er der Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II nicht nachkommt, zu Jahresbeginn eines jeden weiteren Folgejahres wiederum 20 % des nach dem vorher genannten Berechnungsmodus ermittelten Kautionsbetrags für die gegenständliche Grundstücksfläche, an die Gemeinde zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die so jährlich fällige zusätzliche Kautionsleistung nach Ablauf eines jeden Jahres, in dem der Kaufinteressent seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist, ersatzlos einzubehalten.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der angeführten Beträge dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex VPI 2020 = 100 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangspunkt zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlautbarte Indexzahl, Endpunkt ist der Index des Monats, in dem die Gebührenberechnung bzw. Ermittlung der Gutschrift erfolgt.

IV. RECHTSNACHFOLGE

Zwischen dem Kaufinteressent und der Gemeinde wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verpflichtungen und Fristen dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zu überbinden sind.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Kaufinteressenten für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt („Haftung zur ungeteilten Hand“).

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich vom Kaufinteressenten zu tragen. Er erklärt ausdrücklich, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI. SONSTIGE ÜBEREINKOMMEN

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Übereinkommen, auch solche durch konkludente Handlungen, bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der Kaufinteressent ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde tituliert oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Sämtliche Vereinbarungsparteien verzichten ausdrücklich darauf, diese Vereinbarung aus Gründen mangelnder Willensfreiheit, insbesondere wegen Irrtums, zu widerrufen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz akzeptiert.

VII. RECHTSWIRKSAMKEIT DIESER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding, welche mit Beschluss zu erteilen ist.

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher durch die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding aufschiebend bedingt.

Gem. § 106 Oö GemO 1990 idgF ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erforderlich.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Walding vom 27.06.2024 beschlossen.

Walding, am 27.06.2024

.....
Marktgemeinde 4111 Walding, vertreten durch den
Bürgermeister Ing. Johann Plakolm, MA.
.....

.....

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den angeführten Baulandsicherungsvertrag für das Grundstück 1643/2 KG Lindham mit dem bestbietenden Kaufinteressenten beschließen.

DI Gerhard Engleder: Frage an dich, Reinhard: gehören die Namen der Käufer genannt beim Amtsvortrag?

AL Reinhard Grössmann: Wenn man jetzt die Namen nennt, müsste man die Namen im Protokoll schwärzen. Richtige Verträge werden dem Protokoll angeschlossen, werden aber nicht veröffentlicht.

Ing. Mag. Richard Gresak: Eine Frage zur Information: der Vertrag ist schon unterschrieben?

AL Reinhard Grössmann: Der Vertrag ist unterschrieben, liegt vor und Kaution wurde einbezahlt.

Ing. Mag. Richard Gresak: Das ist die Reihenfolge. Jetzt wissen wir das.

Mag. Helmut Mitter: Im Gemeindevorstand wurde das sehr lange diskutiert. Im Zuge dieses Verfahrens gab es mehrere Bieter. Wir haben uns für einen Bieter schon im Vorfeld entschieden. Was da die Entscheidungsgrundlage war, war für mich nicht klar. Es hat sich dann im nach hinein herausgestellt, dass diese Entscheidung nicht ganz so haltbar war. Weil die Wahrnehmung derer, die den Zuschlag nicht bekamen, eine andere gewesen ist. Ich habe die Gespräche über Erzählungen verfolgt und auch mehrmals telefoniert. Letzten Endes ist es so, dass die Wahrnehmungsdifferenzen nicht mehr restlos geklärt werden können. Hier herinnen gibt es keinen Platz für Mutmaßungen. Für mich ist das Procedere nicht klar: wie das alles zustande gekommen ist; wie die Diskussionen verliefen, wer was versprochen hat etc. Ich möchte das auch noch einmal protokollieren und werde daher auch weiterhin nicht zustimmen. Ich habe auch am Nachmittag noch einmal telefoniert. Ich glaube trotzdem, dass das nie auf einen Punkt gestellt werden konnte, dass ich sage, das ist sauber gelaufen.

Danke, dass es Gespräche gegeben hat. Das war ja ein Anliegen im Gemeindevorstand, dass man da noch einmal Kontakt aufnimmt. Ich denke, die Gespräche waren gut, obwohl sie nichts verändern konnten. Deswegen werde ich mich enthalten.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ergänzung zu den Gesprächen: am Samstag gab es mit diesem Nachbar ein Gespräch am Gemeindeamt. Am Montag darauf nachmittags auch mit dem Grundstücksmakler, den wir beauftragt haben. Es wurde alles belegt und es war alles korrekt.

Ing. Franz Luger: Bei Punkt II des Vertrages (Punkten a-d) steht „Betriebsgebäude“. Ein Betriebsgebäude ist kein Wohngebäude. Das steht bei beiden Verträgen

AL Reinhard Grössmann: Danke. Das werden wir korrigieren.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Michael Vierlinger	
SPÖ	6		Helmut Mitter	
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

12. Auf der Kohlweise - Grundstück 1643/2 KG Lindham - Kaufvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wurden die Grundstücke 1643/2 und 1643/7, beide KG Lindham, mit der Absicht des weiteren Verkaufes von „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Die Marktgemeinde Walding beauftragte einen Immobilienmakler mit dem Verkauf der beiden Liegenschaften. Ab Ende Mai 2024 konnten Interessenten Kaufanbote einreichen, für das Grundstück 1643/2 KG Lindham liegt ein bestes Kaufanbot mit einem Kaufpreis von € XXXXX vor.

Ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag (verpflichtende Bebauung innerhalb von 5 Jahren, Kautionshinterlegung,..) mit dem Interessenten als Voraussetzung für die Annahme des Kaufanbotes durch den Gemeinderat wurde abgeschlossen, die darin ausgewiesene Kautionswurde auf das Konto der Marktgemeinde Walding bereits überwiesen.

Auf Basis des durch die Marktgemeinde Walding angenommenen Kaufanbotes hat der Kaufinteressent durch einen Notar oder Anwalt einen Kaufvertrag / eine grundbuchfähige Urkunde errichten und durchführen zu lassen.

Nachstehend angeführt die Rohfassung des Kaufanbotes, die Ausfertigung mit den Daten der Kaufinteressenten liegt dem Amtsvortrag bei.

KAUFANBOT

1. Wir/Ich, _____
Adresse: _____
GebDat./Soz.Vers.Nr. _____

stellen hiermit das folgende rechtsverbindliche Anbot zum Erwerb des Grundstückes Auf der Kohlweiese, 4111 Walding, 700m² gesamt, Grundbuchsdaten: Gst. 1643/2, Grundbuch XXXX, BG Urfahr Eigentümer Marktgemeinde Walding, Hauptstr.19, 4111 Walding mit welchem wir bis _____ unwiderruflich im Wort bleiben. Festgestellt wird, dass mit Annahme dieses Kaufanbotes durch Sie das Rechtsgeschäft des Erwerbes zustande gekommen ist und es lediglich noch der Errichtung der grundbuchfähigen Urkunde bedarf.

PEP – Erklärung: Ein Anbotsteller, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nachstehende Person ist eine politisch exponierte Person: Ja Nein

2. Der Kaufpreis in Höhe von € _____ wird in folgender Weise bezahlt:

Durch Überweisung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung der grundbuchfähigen Urkunden auf ein Treuhandkonto des Vertragserrichters, mit der Anweisung zur Freigabe des Betrages nach erfolgter geldlastenfreier grundbücherlicher Eigentumseintragung und ordnungsgemäßer Liegenschaftsübergabe.

3. Die symbolische Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt nach Bezahlung des Kaufpreises auf das Treuhandkonto.

4. Im Übrigen gelten die für das Kaufgeschäft üblichen Bestimmungen:

- a) Sie leisten für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes keine Gewähr, wohl aber für Geldlasten- und Bestandsfreiheit.

b) Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren für den Eigentumserwerb werden von mir/uns bezahlt. Dies sind insbesondere:

- 3,5 % Grunderwerbsteuer vom Kaufpreis: _____
- 1,1 % Grundbuchseintragungsgebühr vom Kaufpreis: _____
- Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung
- Kosten für eine etwaige Lastenfreistellung haben Sie als Verkäufer zu tragen.

5. Die Unterfertigung der grundbuchfähigen Urkunde erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme dieses Kaufanbotes. Mit der Errichtung und Durchführung der Grundbuchsurkunde wird einverständlich ein noch zu bestimmender Notar/Anwalt beauftragt.

6. Uns/Mir ist bekannt, dass dieses Grundstück verbunden mit einer Zusatzbestimmung die Auflage des Bauzwanges innerhalb von 5 Jahren ab Erwerb des Grundstückes beinhaltet.

7. Staatsbürgerschaft:

Anbotsteller 1: Staatsbürgerschaft: _____

Anbotsteller 2: Staatsbürgerschaft: _____

7. Bei Zustandekommen dieses Rechtsgeschäftes bezahle/n ich/wir an die Firma XXXX ein Vermittlungshonorar in Höhe von 3 % des Kaufpreises zuzüglich 20 %. Diese Vermittlungsprovision ist mit Annahme des Kaufanbotes zur Zahlung fällig.

8. XXXX ist als Doppelmakler tätig: Ja Nein

9. XXXX. hat zum
Verkäufer ein wirtschaftliches Naheverhältnis: X Nein

10. XXXX. hat zum
Verkäufer ein familiäres Naheverhältnis: X Nein

11. Sonstiges:

Anbotsteller

_____ am __ . __ . 2024

Vorstehendes Anbot vollinhaltlich angenommen:

Walding, am 27.06.2024

Ing. Johann Plakolm MA

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge das vorliegende Kaufanbot für das Grundstück 1643/2 KG Lindham zum Preis von € XXXXX annehmen und den Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Michael Vierlinger	
SPÖ	6		Helmut Mitter	
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt		

13. Auf der Kohlweise - Grundstück 1643/7 KG Lindham - Baulandsicherungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wurden die Grundstücke 1643/2 und 1643/7, beide KG Lindham, mit der Absicht des weiteren Verkaufes von „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Die Marktgemeinde Walding beauftragte einen Immobilienmakler mit dem Verkauf der beiden Liegenschaften. Ab Ende Mai 2024 konnten Interessenten Kaufanbote einreichen, für beide Grundstücke liegen Kaufanbote vor. Voraussetzung für die Annahme des Kaufanbotes durch den Gemeinderat ist der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (verpflichtende Bebauung innerhalb von 5 Jahren, Kautionshinterlegung,..) mit den Interessenten.

Für das gegenständliche Grundstück 1643/7 KG Lindham liegt ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag des bestbietenden Kaufinteressenten vor, die darin ausgewiesene Kautionswurde auf das Konto der Marktgemeinde Walding bereits überwiesen.

Nachstehend angeführt die Rohfassung des Baulandsicherungsvertrages, die Ausfertigung mit den Daten der Kaufinteressenten liegt dem Amtsvortrag bei.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

gem. § 15 Abs. 2 und § 16, Oö ROG 1994, idgF

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde 4111 Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding**, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm MA, im Folgenden kurz Gemeinde genannt,

sowie

_____, im Folgenden kurz Kaufinteressent genannt, andererseits

über die widmungsgemäße und zeitliche Nutzung des Grundstücks 1643/7, KG 45614 Lindham, in Walding, Mursberg, Auf der Kohlwiese.

I. PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Walding widmete das gegenständliche Grundstück dieser Vereinbarung im Ausmaß von 1100 m² von vormals „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in derzeit „Bauland Wohngebiet“ mit der Absicht des anschließenden Verkaufs um.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 4111 Walding hält die raumordnungsrechtliche Regelung nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Kaufinteressent besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstücks übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DES KAUFINTERESSENTEN

Der Kaufinteressent verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab gültigem Kaufvertrag das auf der gegenständlichen Widmungsfläche entstandene Grundstück mit einem Hauptgebäude im Sinne der oö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, idgF., entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für Bebauung zu sorgen, oder
- c) an einen Dritten zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vereinbarungsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vereinbarungsgegenstandes liegt vor, wenn auf dem vereinbarungsgegenständlichen Grundstück fristgerecht ein Betriebsgebäude zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im Sinne dieser Vereinbarungsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind.

Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom der Kaufinteressent der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

In den Fällen der lit. b – d beginnt die fünfjährige Frist zur Erfüllung der Baupflicht ebenfalls ab gültigem Kaufvertrag und wird auch bei eventuellem späteren Besitzerwechsel nicht verlängert.

III. SICHERSTELLUNG DER BEBAUUNG

Der Kaufinteressent verpflichtet sich, als Kautions beim Abschluss dieser Vereinbarung, jedenfalls vor Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde 4111 Walding über die Annahme des Kaufanbotes, einen Betrag in der Höhe von € XXXX auf das Konto IBAN: AT3XXXX, bei der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim BIC: RXXXX, einzuzahlen.

Die hinterlegte Kautions wird bei entsprechender Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstücks während des Vereinbarungszeitraums von fünf Jahren in voller Höhe und wertgesichert, bei Vorzuschreibung der Anschlusskosten für die öffentlichen Leitungen bzw.

des Verkehrsflächenbeitrags in Abzug gebracht und ein eventuell verbleibender Rest dem Kaufinteressent bar rückerstattet.

Für den Fall, dass der Kaufinteressent seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht fristgerecht innerhalb von fünf Jahren nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautionsersatzlos einzubehalten.

Der Kaufinteressent verpflichtet sich, ab dem folgenden sechsten Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, in dem er der Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II nicht nachkommt, zu Jahresbeginn eines jeden weiteren Folgejahres wiederum 20 % des nach dem vorher genannten Berechnungsmodus ermittelten Kautionsbetrags für die gegenständliche Grundstücksfläche, an die Gemeinde zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die so jährlich fällige zusätzliche Kautionsersatzlos nach Ablauf eines jeden Jahres, in dem der Kaufinteressent seiner Verpflichtung zur Bebauung im Sinne Punkt II dieser Vereinbarung nicht nachgekommen ist, ersatzlos einzubehalten.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der angeführten Beträge dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex VPI 2020 = 100 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangspunkt zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat der Unterfertigung dieser Vereinbarung verlautbarte Indexzahl, Endpunkt ist der Index des Monats, in dem die Gebührenberechnung bzw. Ermittlung der Gutschrift erfolgt.

IV. RECHTSNACHFOLGE

Zwischen dem Kaufinteressent und der Gemeinde wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verpflichtungen und Fristen dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zu überbinden sind.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Kaufinteressenten für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt („Haftung zur ungeteilten Hand“).

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich vom Kaufinteressenten zu tragen. Er erklärt ausdrücklich, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI. SONSTIGE ÜBEREINKOMMEN

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Übereinkommen, auch solche durch konkludente Handlungen, bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der Kaufinteressent ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem

Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde titulierte oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Sämtliche Vereinbarungsparteien verzichten ausdrücklich darauf, diese Vereinbarung aus Gründen mangelnder Willensfreiheit, insbesondere wegen Irrtums, zu widerrufen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz akzeptiert.

VII. RECHTSWIRKSAMKEIT DIESER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding, welche mit Beschluss zu erteilen ist.

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher durch die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding aufschiebend bedingt.

Gem. § 106 Oö GemO 1990 idgF ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung nicht erforderlich.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Walding vom 27.06.2024 beschlossen.

Walding, am 27.06.2024

.....
Marktgemeinde 4111 Walding, vertreten durch den
Bürgermeister Ing. Johann Plakolm, MA.

.....
.....

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den angeführten Baulandsicherungsvertrag für das Grundstück 1643/7 KG Lindham mit dem bestbietenden Kaufinteressenten beschließen.

Diskussion

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der gleiche Fehler im Vertrag „Betriebsgebäude“ wird hier auch korrigiert.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

14. Auf der Kohlweise - Grundstück 1643/7 KG Lindham - Kaufvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wurden die Grundstücke 1643/2 und 1643/7, beide KG Lindham, mit der Absicht des weiteren Verkaufes von „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ in „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Die Marktgemeinde Walding beauftragte einen Immobilienmakler mit dem Verkauf der beiden Liegenschaften. Ab Ende Mai 2024 konnten Interessenten Kaufanbote einreichen, für das Grundstück 1643/7 KG Lindham liegt ein bestes Kaufanbot mit einem Kaufpreis von € XXXX vor.

Ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag (verpflichtende Bebauung innerhalb von 5 Jahren, Kautionshinterlegung,..) mit dem Interessenten als Voraussetzung für die Annahme des Kaufanbotes durch den Gemeinderat wurde abgeschlossen, die darin ausgewiesene Kaution wurde auf das Konto der Marktgemeinde Walding bereits überwiesen.

Auf Basis des durch die Marktgemeinde Walding angenommenen Kaufanbotes hat der Kaufinteressent durch einen Notar oder Anwalt einen Kaufvertrag / eine Grundbuchfähig Urkunde errichten und durchführen zu lassen.

Nachstehend angeführt die Rohfassung des Kaufanbotes, die Ausfertigung mit den Daten der Kaufinteressenten liegt dem Amtsvortrag bei.

KAUFANBOT

1. Wir/Ich, _____
 Adresse: _____
 GebDat./Soz.Vers.Nr. _____

stellen hiermit das folgende rechtsverbindliche Anbot zum Erwerb des Grundstückes Auf der Kohlweise, 4111 Walding, 1100m² gesamt, Grundbuchdaten: Gst. 1643/7, Grundbuch XXXX, BG Urfahr Eigentümer Marktgemeinde Walding, Hauptstr.19, 4111 Walding mit welchem wir bis _____ unwiderruflich im Wort bleiben. Festgestellt wird, dass mit Annahme dieses Kaufanbotes durch Sie das Rechtsgeschäft des Erwerbes zustande gekommen ist und es lediglich noch der Errichtung der Grundbuchfähigen Urkunde bedarf.

PEP – Erklärung: Ein Anbotsteller, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nachstehende Person ist eine politisch exponierte Person: Ja Nein

2. Der Kaufpreis in Höhe von € _____ wird in folgender Weise bezahlt:

Durch Überweisung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung der grundbuchfähigen Urkunden auf ein Treuhandkonto des Vertragserrichters, mit der Anweisung zur Freigabe des Betrages nach erfolgter geldlastenfreier grundbücherlicher Eigentumseintragung und ordnungsgemäßer Liegenschaftsübergabe.

3. Die symbolische Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt nach Bezahlung des Kaufpreises auf das Treuhandkonto.

4. Im Übrigen gelten die für das Kaufgeschäft üblichen Bestimmungen:

a) Sie leisten für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes keine Gewähr, wohl aber für Geldlasten- und Bestandsfreiheit.

b) Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren für den Eigentumserwerb werden von mir/uns bezahlt. Dies sind insbesondere:

■ 3,5 % Grunderwerbsteuer vom Kaufpreis: _____

■ 1,1 % Grundbucheintragungsgebühr vom Kaufpreis: _____

■ Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung

■ Kosten für eine etwaige Lastenfreistellung haben Sie als Verkäufer zu tragen.

5. Die Unterfertigung der grundbuchfähigen Urkunde erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme dieses Kaufanbotes. Mit der Errichtung und Durchführung der Grundbuchsurkunde wird einverständlich ein noch zu bestimmender Notar/Anwalt beauftragt.

6. Uns/Mir ist bekannt, dass dieses Grundstück verbunden mit einer Zusatzbestimmung die Auflage des Bauzwanges innerhalb von 5 Jahren ab Erwerb des Grundstückes beinhaltet.

7. Staatsbürgerschaft:

Anbotsteller 1: Staatsbürgerschaft: _____

Anbotsteller 2: Staatsbürgerschaft: _____

7. Bei Zustandekommen dieses Rechtsgeschäftes bezahle/n ich/wir an die Firma XXXX ein Vermittlungshonorar in Höhe von 3 % des Kaufpreises zuzüglich 20 %. Diese Vermittlungsprovision ist mit Annahme des Kaufanbotes zur Zahlung fällig.

8. XXXX. ist als Doppelmakler tätig: Ja Nein

9. XXXX hat zum Verkäufer ein wirtschaftliches Naheverhältnis: X Nein

10. XXXX hat zum Verkäufer ein familiäres Naheverhältnis: X Nein

11. Sonstiges:

Anbotsteller

_____ am ____ . ____ . 2024

Vorstehendes Anbot vollinhaltlich angenommen:

Walding, am 27.06.2024

Ing. Johann Plakolm MA

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge das vorliegende Kaufanbot für das Grundstück 1643/7 KG Lindham zum Preis von € annehmen und den Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

15. Flächenwidmungsplanänderung 8 - Änderung 22 (Logistikcenter) - Vereinbarungen gem. OÖ Raumordnungsgesetz a) Baulandsicherungsvertrag b) Infrastrukturkostenvereinbarung

TOP 15 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

16. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 22 (Logistikcenter) - Widmung

TOP 16 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

17. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 26 (Mobilfunkanlage, Jörgensbühl)

Ing. Johann Zauner erklärt sich für befangen.

Berichterstatter und Antragsteller: DI. Engleder Gerhard

Der erforderliche Planentwurf zur Einleitung wurde vom zuständigen Ortsplaner Büro Mandl – Hartl, Hauptstraße 10, 4040 Linz, ausgearbeitet.

Planungsanlass: Anlass der ggst. FW-Änderung ist die geplante Errichtung eines neuen Sendemastens als Ersatz für die bestehende Magenta-Mobilfunkanlage auf einer kleinen Teilfläche auf dem Grst. 87/1 KG Walding. Die neue Widmung Funkanlage soll zum Sendemasten selbst auch noch die Systemtechnik, die benötigten Container und ein Eisfallschutzdach beinhalten. Aus diesem Grund soll die bestehende Ausweisung Funkanlage in Summe etwas vergrößert werden. Für die neue Ausweisung der Funkanlage wird der Index 1 festgelegt, wo die max. Masthöhe mit 42m beschränkt wird.

Übersicht (ohne Maßstab) Lage neben Güterweg Jörgensbühl Atzgeherer



TEILFLÄCHENVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
8.26a	Grünland Sonderausweisung für Funkanlage	Grünland Sonderausweisung für Funkanlage Index 1
8.26b	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Grünland Sonderausweisung für Funkanlage Index 1
8.26c	Grünland Sonderausweisung für Funkanlage inkl. Ersichtlichmachung Wald	Grünland Land- und Forstwirtschaft inkl. Ersichtlichmachung Wald

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge - wie vorgetragen - die Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 26 (Mobilfunkanlage, Jörgensbühl) einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12			Johann Zauner
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - beschlossen: 24 „JA“-Stimmen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

18. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 31 (Null-Energie-Wohnanlage, Mühlkreisbahnstraße)

Berichterstatter und Antragsteller: DI. Engleder Gerhard

Der erforderliche Planentwurf zur Einleitung wurde vom zuständigen Ortsplaner Büro Mandl – Hartl, Hauptstraße 10, 4040 Linz ausgearbeitet.

Planungsanlass: Nachdem die dzt. als MB „Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet“ gewidmeten und unbebauten Flächen nicht zur Gänze für den bestehenden Betrieb benötigt werden, soll eine Teilfläche in M „Gemischtes Baugebiet“ im Ausmaß von ca. 2071,50m² umgewidmet werden, um eine betriebsunabhängige Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen. Geplant ist ein Belegschaftshaus für Mitarbeiter (Haus E, 8 WE) auf einer Teilfläche des Gst. 960/1 KG Walding. Das Gebäude wird als Null-Energie-Wohnanlage geplant.

Aufgrund der Lage im HQ100 muss die Wohnbebauung etwas „herausgehoben“ werden und zudem wird kein Kellergeschoß bzw. keine Tiefgarage errichtet. Die Erschließung erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche Mühlkreisbahnstraße. Eine Teilfläche der geplanten Widmung M wird als innere Erschließung der geplanten Wohnanlage mit insgesamt ca. 36 Wohneinheiten dienen.

Rechtswirksame Flächenwidmung ist MB „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ Teilfläche Gst. 960/1 KG Walding.	Geplante Widmungsänderung in M „Gemischtes Baugebiet“ auf ca. 2071,50 m ² Teilfläche des Gst. 960/1 KG Walding.
---	--



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die vorgetragene Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 31 (Null-Energie-Wohnanlage, Mühlkreisbahnstraße) einleiten.

Daniela Beismann: Im Antrag stehen 36 Wohneinheiten. Es hieß doch, es wird auf 24 Wohneinheiten reduziert.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Im Antrag selbst geht es um das Mitarbeiterwohnhaus. Das Projekt mit den 36 Wohneinheiten umfasst das gesamte Grundstück hinten plus dem Mitarbeiterwohnhaus. Gerhard Engleder sagte es auch: das ist nur eine Planung, ein Entwurf, an dem noch gefeilt wird. Der Tagesordnungspunkt beschäftigt sich mit diesem Mitarbeiterwohnhaus mit ca. 12 Wohneinheiten. Es soll dort von MB auf M umgewidmet werden.

Mag. Stefan Zauner: Es gab schon eine Stellungnahme vom Ortsplaner zu dem Projekt. Und in weiterer Folge wurde es redimensioniert. 36 Wohneinheiten können nicht mehr aktuell sein.

DI Gerhard Engleder: Wir beschließen nicht die 36 Wohneinheiten, sondern die Umwidmung. Die reduzierte Planung wurde von LM, mit Absprache mit dem Ortsplaner, selbst vorgelegt. Ich gehe davon aus, dass das so bleibt.

Daniela Beismann: Ich enthalte mich der Stimme. Ich halte es nicht für sinnvoll, dort so eine Wohnanlage zu bauen. Es gibt dort Wohnhäuser. Wir haben die Firma LME, daneben ist die Firma Wiesinger. In der Ortsplanung steht nicht, wie die Planung mit dem Verkehr aussieht. Ich weiß nicht, wo die Leute bei den Wohnungen rausfahren sollten.

Ulrich Steininger B.A.: Die Fläche ist schon als Baugebiet gewidmet. Er will Wohnungen mit Gärten bauen. Er selbst hat dort ein Eigenheim. Ich glaube nicht, dass er sich dort die Aussicht verbauen will. Nur zur Erklärung, es geht dort rein um das Mischbaugewerbe, dort kommt das Wohnhaus hin. Ich machte mir auch Sorgen wegen dem Verkehr. Es gab eine Verkehrsbegehung. Laut Verkehrsplan gibt es nämlich eine eigene Zufahrt von Walding kommend Richtung Rottenegg über den Semleitnerweg. Wenn der Schranken zu ist, macht es keinen Unterschied, ob da 20 oder 24 Autos sind. Der Naturfreundeweg ist auch noch dabei, der dem Land gehört, da könnte man auch schauen, was man machen kann. Es ist alles nur eine Willensfrage, soweit zum Verkehrskonzept.

Mag. Stefan Zauner: Das ist von der Reihenfolge her nicht richtig. Wir beschließen zuerst die Widmung und in weiterer Folge kommt das Wohnprojekt. Im Nachhinein machen wir uns erst Gedanken über mögliche Verkehrsprobleme, die durch 24 oder 36, wieviel Wohneinheiten auch immer, entstehen können. Der Abbiegestreifen ist nur eine Thematik. Überhaupt die Mühlkreisbahnstraße mit dem Gehweg: brauchen wir dort ein Tempolimit; brauchen wir dort weitere Maßnahmen? Und darum findet die SPÖ-Fraktion es schade, dass jetzt eine

Vorentscheidung über ein großes Wohnprojekt getroffen wird. Wir haben schon im letzten Jahr leidlich darüber diskutiert. Wir finden es auch schade, dass das Ganze im ersten Halbjahr 2024 noch nicht behandelt worden ist, wo für dieses Projekt schon Richtlinien vorgesehen werden könnten. Das fehlt uns einfach.

DI Gerhard Engleder: Wir beschließen heute ja nicht die Bauverhandlung, nicht den Einreichplan, es ist eine Anlage. Nach der Widmung kommt es zum Einreichplan und das Verfahren rundherum. Ich gehe davon aus, dass das dann auch geprüft wird. Zum Leitbild dazu: ich habe eingeplant, dass wir darüber diskutieren, denn das sind genau diese Beispiele, wo wir uns fragen können, ob die zum Leitbild passen oder nicht. Wir haben auch schon ein Leitbild, das mir AL Reinhard Grössmann dankenswerterweise zur Verfügung stellte, wo der Gemeinderat schon vor einiger Zeit beschlossen hat, wo Walding wachsen soll. Dieser Bereich ist im Leitbild enthalten. Bei den Vorschlägen im Leitbild steht auch, dass im Zentrum erweitert werden soll. Dort ist jetzt nicht genau das Zentrum, aber durchaus eine Lage, die nahe zum Zentrum und zu den öffentlichen Verkehrsmitteln ist. Es gibt auch Lagen, die weit entfernt sind, die im Leitbild nicht als Wachstumszone angesehen werden z.B.: Mursberg. Von dem her würde es gut passen. Zusätzlich zum Leitbild, wie Ulrich Steininger B.A. schon sagte, bei manchen Dingen war ML zugänglich und bei machen Dinge musste er auch nicht zugänglich gemacht werden, denn zu gewissen Dingen wie z.B.: Photovoltaikanlage oder mit Energieeffizienz, das machte ML von selbst. Das ist sein Steckenpferd. Das sind Dinge, die im Leitbild berücksichtigt sind. Ich denke, das ist ein ganz guter Match. Im Bauausschuss gab es keine zusätzlichen Einwände.

Ing. Mag. Richard Gresak: Das ist hier nur ein Einleitungsbeschluss. Dann startet das ganze Verfahren, wo die ganzen Stellungnahmen des Landes OÖ kommen. Dann gehört das Verkehrskonzept erstellt und wird dort angeschaut. Beim richtigen Widmungsbeschluss kann man das Verkehrskonzept prüfen.

Mag. Helmut Mitter: Ich habe schon im Bauausschuss gesagt, ich werde im Gemeinderat dagegen stimmen, weil ich das Projekt als Gesamtprojekt sehe. Die Realisierung der Aufschließung und der Bau ist immer ein Projekt. Natürlich benötigt man für die Aufschließung einer Teilfläche eine Widmung, manchmal braucht es keine. Nur wo gewidmete Flächen sind, können wir als Gemeinde eingreifen, das wissen wir. Und wir wissen auch, dass dort in dem Siedlungsbereich, wir hatten die Diskussion mit dem Abbiegestreifen, von der B127, wurde schon mehrfach angesprochen. Das kommt ja nicht von heute auf morgen, weil es ein Landesthema ist. Es gibt Begehungen, nur manche sind eben wenig produktiv. Es gibt auf Bundesebene große Anstrengungen, dass man den Gemeinden mehr Autonomie gibt, das heißt, mehr auf die Gemeinden verlagert. Ich glaube, dass dieses Projekt dort, wie es geplant ist, nicht gut für die Gemeindeentwicklung ist. Dass man den Einleitungsbeschluss nicht empfehlen braucht, weil, wenn wir etwas einleiten, dann glauben wir, wir können nichts mehr zurückziehen, dann bleibt das so. Dann geht das einen gewissen Weg und wenn es in der Bauverhandlung ist, ist es sowieso zu spät. Insofern möchte ich dagegen stimmen, weil mir wichtig ist, dass wir solche Sachen nicht einfach so beschließen. Es gab bei diesem Projekt keinen ML, der uns das Projekt vorstellte. ML hat ja selber nicht gewusst, wie er das Grundstück verwerten soll, weil er es jemand Dritten gegeben hat, einem Immobilienentwickler, einem Bauträger, wem auch immer. Es ist nicht durchdacht. Wir hatten das Projekt zweimal im Bauausschuss, einmal war das Projekt zu groß dimensioniert. Die Kritik ist angekommen, da war auch der Ortsplaner dahinter. Irgendwann hat der Ortsplaner auch kein Veto mehr eingelegt. Einem Ortsplaner vertraue ich nicht blind. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass man in diesem Bereich nichts macht. Deswegen bin ich in Summe nicht für das Projekt, daher stimme ich dagegen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Fläche ist seit Jahren bzw. seit Jahrzehnten gewidmet. Es geht um eine Anpassung der Widmung. Es geht um einen Teilbereich von MB auf M. Da geht es um die Einleitung des Verfahrens, um das noch einmal zu wiederholen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	Franz Luger	Helmut Mitter, Günter Kada, Daniela Beismann, Monika, Reitermayr	Stefan Zauner, Melanie Riegler	
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

19. Abfallabfuhr - Umstellung des Abholungsintervalls - Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Johann Zauner

Umstellung der Restmülltonnen Abholintervalle von 2-,4- und 6-wöchig auf 3- u. 6-wöchig per 1.1.2025

Der Umweltausschuss hat dies in der Sitzung vom 25. Jänner 2024 dem Gemeinderat einstimmig vorgeschlagen:

Begründung:

Statt 26 LKW-Touren werden nur mehr 17/18 Touren im Jahr durch das Waldinger Gebiet gefahren

In vielen Gemeinden im Bezirk gibt es bereits keine 2-wöchige Abholung mehr und es wird mit 1.1.2025 bei weiteren umgestellt. Somit werden Verkehrsbelastungen und Co2 Ausstoß reduziert.

Die Abholkosten reduzieren sich und somit reduzieren sich die Kosten vieler Haushalte mit bisheriger 2-wöchiger Abholung.

In der Restmülltonne sollen möglichst keine wiederverwertbaren Stoffe landen. Aus Erfahrungen von Gemeinden geht hervor, bei gleichem Volumen in drei statt zwei Wochen werden Anreize zu höheren Trennquote wegen Platzmangel erzielt.

Umstellungsablauf:

Die Bürger werden nach dem Gemeinderatsbeschluss mit dem Amtsblatt sofort vorinformiert. Generell werden die 4-wöchigen auf eine 6-wöchige umgestellt, es sei denn der Bürger meldet dies bis 1.10.2024 für eine dreiwöchige um. Die zweiwöchigen werden auf dreiwöchig umgestellt und haben die Möglichkeit auf größere Tonnen umzusteigen bis max. 1100 l. Es kann auch wie bisher jeweils zum nächsten Quartalsbeginn umgestellt oder angepasst werden.

Derzeitiger Stand sind Restmüllmengen von 400 t pro Jahr in Walding. Dies wird 2024 mit Sammelkosten von ca. 65.329 € betragen (10,32 € +10% Ust für 1100l und 770l + 2,05 € + 10% Ust für alle anderen Tonnen je Abholung)

Vorschau 2025:

Bisher wurden 3.418.766 Liter im Jahr entleert, was sich durch die geänderten Intervalle und der Umstellungsprognosen auf ca. 2.879.263 Liter reduziert. Somit würden Sammelkosten für 2025 mit 5 % Preissteigerung von ca. 48.601 € entstehen.

Die gesamte pauschale Müllgebühr samt den Sammelkosten würden sich ab 2025 somit auf nur 2.879.263 Entleerungsliter aufteilen. (siehe Excel-Liste).

Unsere Marktgemeinde hat in einer Statistik vom Bezirksabfallverband die niedrigsten Belastungen je Restmülltonnen erreicht.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Abholintervalle in der Marktgemeinde von 2-,4- u 6-wöchig auf 3- und 6-wöchig ab 1.1.2025 umstellen.

Ing. Franz Luger: Wir haben die Umstellung schon in der Gemeinderatssitzung vor 5 Jahren, am 27.6.2019, beschlossen. Damals legten wir kein Datum fest, nur „ehest möglich“.

Mag. Stefan Zauner: Da muss ich noch etwas ergänzen. 2019 gab es schon diesen Beschluss mit Datum 2020. Ab 1.1.2020 hätte die Firma Zellinger die Umstellung schon machen sollen. Es entwickelte sich damals eine Diskussion, die Umstellung ginge sich innerhalb eines halben Jahres zeitlich nicht aus. Darum änderte man in dem Beschlussantrag das Wort „Datum“ in „ehestens“. Nicht, dass sich in einem halben Jahr die Situation wiederholt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab im Vorfeld Gespräche mit der Firma Zellinger. Es gibt schon einige Gemeinden, die haben umgestellt. Es gibt schon Erfahrungen damit. Firma Zellinger weiß Bescheid. Martin Langthaler kann die Umstellung daher ab 1.1.2025 entsprechend planen.

Günter Kada: Ich sehe die Initiative sehr positiv. Man kann so viel Abfall/Müll entsprechend vermeiden. Man kann Abfall recyceln oder was unbedingt notwendig ist. Aufgrund der Einsparung, gehe ich davon aus, das sind ja doch knapp 27 %, dass sich dann auch für den einzelnen Einwohner die Müllkosten reduzieren.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gibt natürlich auch noch andere Parameter, wie den Abfallwirtschaftsbeitrag usw. Zur Kostensteigerung generell, wir haben das jetzt noch nicht direkt durchgerechnet. Die generelle Feststellung stimmt natürlich, obgleich für das Jahr 2025 wird nach Kostenwahrheit durchgerechnet werden. Es ergibt weniger finanziellen Aufwand.

Mag. Alfred Fischer: Ich finde das sehr gut. Mit Wickelkindern benötigt man zwei Tonnen. Es geht sich bei einem 5- köpfigen Haushalt manchmal schwer aus mit zwei Mülltonnen, auch wenn man noch so gut trennt. Wenn wir das mit den Säcken anfangen, es gibt doch schon so viele gelbe Säcke. Wie schaut denn das aus? Man kennt das von anderen Städten. In Brüssel liegen Säcke tagelang herum. Dass sich Menschen dann eine zweite oder eine größere Tonne nehmen, verstehe ich.

AL Reinhard Grössmann: Wir bieten keine größere Tonne als 90 Liter mehr an. Es gab einmal 120 Liter. Dass jemand von 90 Liter auf 770 Liter oder 1100 Liter umstellt, glaube ich nicht.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es wird auch manche geben, die von einer 4- wöchigen auf eine 3-wöchige Müllabfuhr umstellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass man, wenn man zeitlich überschaubar in der Not ist, sich an das Gemeindeamt wenden kann. Dort gibt es Müllsäcke (keine gelben Säcke), die man bei Bedarf erwerben kann. Die Säcke kann man entsprechend befüllen und die werden mit der Müllabfuhr abgeholt.

Sabine Hofstätter: Ich habe auch mit Bekannten gesprochen, die Wickelkinder haben, bei denen die Mülltonne nach zwei Wochen voll ist. Säcke im Sommer hinausstellen, nein danke. Drei Wochen finde ich nicht sehr sinnvoll.

Mag. Stefan Zauner: Da habe ich noch eine Anmerkung, die betrifft die Mehrparteienhäuser. Nach zwei Wochen sind die großen Mülltonnen bis oben hin voll.

Diskussion

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wie es im Antrag steht, geht es um die Umstellung der Abfallintervalle von 2-, 4- und 6- wöchig auf 3- und 6- wöchig. Es gibt auch dann andere Tage, wo abgeholt wird. Es wird auch in der Region abgestimmt. Es gibt einige Nachbargemeinden, die auch jetzt zeitgleich mit uns umstellen. Es gibt auch Gemeinden in Bezirken, die schon umgestellt haben. Das ist der Stand der Dinge. Die Umstellung erfolgt ab 1.1.2025.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ		1		
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

20. Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Irmtraud Konczalla

Gemäß dem Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 haben alle Gemeinden ein Gleichstellungsprogramm mit dem Ziel zu erarbeiten, eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern hinsichtlich Organisationseinheiten, Funktionsgruppen etc. zu erreichen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu verhindern. Dieses Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und jeweils nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Als Unterstützung zur Erstellung des Gleichstellungsprogramm wurde seitens des Landes Oö. ein Leitfaden erarbeitet.

In Anlehnung an diesen Leitfaden soll folgendes Gleichstellungsprogramm erlassen werden:

Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Walding

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde **Walding** ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen allen Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

3. Geltungsbereich

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Marktgemeinde Walding befinden oder sich um ein solches bewerben.

4. Geltungsdauer

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

5. Umsetzung

Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (z.B. Schwerpunkt auf Ausgeglichenheit in Führungspositionen bzw. Technik, Schulungen zum Thema sexuelle Belästigung, Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, etc.)

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

II. Fördermaßnahmen

1. Personalverfahren

a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Marktgemeinde Walding sind geschlechtsneutral zu verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Ausnahmen von einer geschlechtsneutralen Ausschreibung bestehen nur, wenn ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt oder damit der Ausgleich struktureller Benachteiligungen eines bestimmten Geschlechts (bei gleicher Qualifikation) bezweckt wird.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z. B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen bewerbende Personen nicht benachteiligen.

2. Beruflicher Aufstieg

a. Zielvereinbarungsgespräche

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b. Besetzung von Führungspositionen

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Im Sinne der Ausgeglichenheit sind bei gleicher Qualifikation Führungsaufgaben bevorzugt dem unterrepräsentierten Geschlecht anzubieten.

c. Führungspositionen in Teilzeit

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z. B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

3. Aus- und Weiterbildung

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter: innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachgekommen werden kann.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002,

§ 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen werden.

Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeitende über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

b. Elternkarenz bzw. -teilzeit

Bedienstete sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Marktgemeinde Walding ausdrücklich begrüßt.

Gleiches gilt für Pflegekarenz und Pflegezeit

c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

5. Arbeitsumfeld

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine Ausgewogenheit aller Geschlechter zu achten.

Bei der Infrastruktur (z.B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

Bei Verwendung der geschlechtergerechten Sprache ist die folgende Prioritätenreihung anzuwenden:

- 1) Neutrale Umschreibung (z. B. Mitarbeitende, Leitung, Praktikum, Mitglieder des Gemeinderates, ...)
- 2) Ausschreiben (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ...)
- 3) Bei Kurztexten, insbesondere bei Social Media, kann zur besseren Lesbarkeit bzw. aus Platzgründen der : (Doppelpunkt) verwendet werden (Bürger: innen)

In offiziellen Schreiben, Werbetexten, Aussendungen, Publikationen gelten Punkt 1 und 2. Bei internem Schriftverkehr können die Punkte 1 - 3 verwendet werden.

Aus Respekt gegenüber allen Geschlechtern wird von der rein männlichen Form abgesehen.

III. Monitoring und Evaluierung

1. Statistik

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent: in, etc.)
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)

2. Berichtspflicht

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

Die Amtsleitung ist für die Erstellung des Berichtes und die Evaluierung zuständig und legt diese dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vor.

3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder, der Personalbeirat sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm im Dienstweg von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder der Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

IV. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeitenden der Marktgemeinde Walding wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeitenden werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Walding wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Walding in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.

Anhang: Statistik vom 01.05.2024

1. Erhebung für Aufwendungen der Maßnahmen am
 2. Erhebung für Aufwendungen der Maßnahmen am
 3. Erhebung für Aufwendungen der Maßnahmen am
-
1. Evaluierung am 01.10.2027

2. Evaluierung am 01.10.2030

Stand zum 01.05.2024

PE	B/VB	DP Bew. neu	Geschlecht	DP Bew. alt	Name	Verwendung	Einstufung	Beschäft.- ausmaß	Ansatz
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung									
8,975									
1,000	B	GD9.1	M	B II-V/I			BV/II7	100,000%	10000
1,000	B	GD13.2	M				GD13/6	100,000%	10000
0,925	VB	GD13.2	W				GD13/11	92,500%	10000
1,000	VB	GD16.3	W				GD16/6	100,000%	10000
0,875	VB	GD16.3	W				GD16/9	87,500%	10000
0,925	VB	GD17.4	W				GD16/12	92,500%	10000
1,000	VB	GD18.5	W				GD18/7	100,000%	10000
0,625	VB	GD18.5	W				GD18/6	62,500%	10000
0,625	VB	GD18.5	W				GD16/5	62,500%	10000
1,000	VB	GD20.3	M				GD18/4	100,000%	10000
0,500									
0,500	VB	GD18.EB	w				GD18/1	50,000%	273000
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes									
6,400									
1,000	VB	GD18.1	M	II/p/2			GD18/8	100,000%	617000
1,000	VB	GD19.1	M	II/p/3 ad pers p/1			p1/24	100,000%	617000
1,000	VB	GD19.1	M	II/p/3			GD19/7	100,000%	617000
0,850	VB	GD23.2	M	II/p/3			p3/25	85,000%	617000
1,000	VB	GD19.1	M	II/p/3			GD19/11	100,000%	617000
1,000	VB	GD19.1	M	II/p/3			GD19/3	100,000%	617000
0,550	VB	GD25.1	W				GD25/4	55,000%	10000

Stand zum 01.05.2024

PE	B/VB	DP Bew. neu	Geschlecht	DP Bew. alt	Name	Verwendung	Einstufung	Beschäft.- ausmaß	Ansatz
14,794					Pädagoge Kindergarten, Krabbelstube und Hort				
0,763	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/3	76,250%	250000
1,000	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/6	100,000%	250000
0,794	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/4	79,375%	250000
0,813	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/1	81,250%	250000
0,375	VB	KBG	W	IL/12b1			KBP/6	37,500%	250000
0,463	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/2	46,250%	250000
0,738	VB	KBP	W	IL/12b1			12b1/15	73,750%	240000
0,950	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/8	95,000%	240000
1,000	VB	KBP	W	IL/12b1			12b1/14	100,000%	240000
0,850	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/6	85,000%	240000
0,900	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/6	90,000%	240000
0,963	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/1	96,250%	240000
1,000	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/2	100,000%	240000
0,538	VB	KBP	W	IL/12b1			12b1/16	53,750%	240001
0,325	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/6	32,500%	240000
0,844	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/7	84,375%	240800
0,250	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/9	25,000%	240800
0,756	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/9	75,625%	240800
0,800	VB	KBP	W	IL/12b1			KBP/4	80,000%	240800
1,000	VB	KBP	W	IL/12b1			12b1/19	100,000%	240800
10,006					Pädagogische Assistentkraft Krabbelstube, Kindergarten u. Hort				
0,150	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	15,000%	250000
0,463	VB	GD22.3		I/d			GD22/3	46,250%	250000
0,631	VB	GD22.3	M	I/d			GD22/2	63,125%	250000
0,044	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	4,375%	250000
0,575	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/1	57,500%	250000
0,781	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/5	78,125%	250000
0,050	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/2	5,000%	250000
0,688	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	68,750%	240000
0,738	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/5	73,750%	240000
0,650	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/3	65,000%	240000
0,863	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/3	86,250%	240000
0,625	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	62,500%	240000
0,950	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/8	95,000%	246000

Stand zum 01.05.2024

PE	B/VB	DP Bew. neu	Geschlecht	DP Bew. alt	Name	Verwendung	Einstufung	Beschäft.- ausmaß	Ansatz
0,163	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	16,250%	240000
0,450	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/12	45,000%	240800
0,863	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/1	86,250%	240800
0,325	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/8	32,500%	240800
0,425	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	42,500%	240800
0,800	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/7	80,000%	240800
0,238	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/2	23,750%	240800
1,988					Handwerklicher Dienst - Kindergarten Köchin u. Reinigung				
0,650	VB	GD19.1	W				GD19/4	65,000%	232000
0,688	VB	GD23.1	W				GD23/2	68,750%	232000
0,650	VB	GD25.1	W				GD25/1	65,000%	240000
0,800					Handwerklicher Dienst - Bedienstete in Schulen u. öffentl. Anlagen				
0,300	VB	GD25.1	W				GD25/1	30,000%	617000
0,500	VB	GD25.1	W				GD25/2	25,000%	211000
								25,000%	211001
					Bedienstete in Karenz				
0,913	VB	KBP	W	IL/2b1			KBP/6	91,250%	250000
0,325	VB	KBP	W	IL/2b1			KBP/5	32,500%	250000
1,000	VB	KBP	W	IL/2b1			KBP/4	100,000%	240000
0,325	VB	KBP	W	IL/2b1			KBP/3	32,500%	240000
0,675	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/7	67,500%	240000
0,613	VB	GD22.3	W	I/d			GD22/4	61,250%	250000
43,463					Gesamt besetzt (excl. Karenz u. unbesetzt)				
49,400					derzeitiger DPPL				
					5,94 gesamt unbesetzt				

gem. §11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung, 19 DP: 1 GD9, 2 GD13, 3 GD16, 2 GD17, 4 GD18, 2 GD19, 3 GD20, 2 GD21

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge o.a. Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Walding erlassen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

21. Energieraumplanung in der Region UWE Zwischenbericht

Berichterstatter und Antragsteller: DI. Engleder Gerhard

Sämtliche Punkte des folgenden Fragebogens (Fragen anlässlich des zweiten Planungs-Workshops in Ottensheim) wurden in der Bauausschusssitzung besprochen.

DI Gerhard Engleder geht jede Frage durch.

Sämtliche Punkte des folgenden Fragebogens (Fragen anlässlich des zweiten Planungs-Workshop in Ottensheim) wurden besprochen.

FRAGEN ANLÄSSLICH DES ZWEITEN PLANUNGS-WORKSHOP IN OTTENSHEIM							
<p>Weitere Fragen, die anlässlich des zweiten Planungs-Workshops in Ottensheim zur Erstellung der Energieraumplanungs-Instrumente für die Leader-Region Urfahr West und die Gemeinde Herzogsdorf aufgekomen, von den einzelnen Gemeinden zu diskutieren, bzw. zu beantworten sind. Mit der regionalen Energieraumplanung soll der Ortsplanung nicht vorgegriffen werden.</p>							
1. REGIONALE GRÜNZONE DES LANDES OÖ?							
<p>Diese ist/sind nicht von vornherein von der OÖ. PV-Strategie ausgeschlossen. Wichtig ist, dass die Gemeinde dazu eine Haltung einnimmt, ob die Grünzonen oder Teile davon für PV-Freiflächen-Anlagen in Frage kommen. Die Haltung könnte/sollte sich an die grundsätzliche Relation zu den offenen Kulturlandschaften, bzw. an den Eignungsflächen für PV-Freiflächen-Anlagen orientieren.</p>							
						ja	nein
Betrifft die Gemeinde (bitte ankreuzen)							
							<input checked="" type="checkbox"/>
Haltung / Meinung der Gemeinde							
2. REGIONALE EIGEN-VERSORGUNG ALS MINIMAL-ZIEL?							
<p>Unter der Annahme, dass 50% des Strombedarfs 2040 über PV-Freiflächen-Anlagen gedeckt wird, werden für die Eigen-Versorgung in Summe 165 ha benötigt. Stimmt die Gemeinde zu, dass dieser Wert als Minimal-Ausbauziel 2040 in der regionalen Energieraumplanung definiert wird?</p>							
						ja	nein
Gemeinde (bitte ankreuzen)							
						<input checked="" type="checkbox"/>	
Haltung / Meinung der Gemeinde							
3. REGIONALE EIGENVERSORGUNG MIT INNERREGIONALEM AUSGLEICH?							
<p>Da in einigen Gemeinden die Eignungsflächen kleiner als der Bedarf sind, bzw. der Eigenbedarf über 2% der offenen Kulturlandschaft liegt, werden ca. 30 ha von benachbarten Gemeinden für den innerregionalen Ausgleich benötigt. Stimmt die Gemeinde zu, dass auch dieses Minimal-Ziel in der regionalen Energieraumplanung definiert wird.</p>							
						ja	nein
						<input checked="" type="checkbox"/>	

Gemeinde (bitte ankreuzen)							
Haltung / Meinung der Gemeinde							
4. ÜBERREGIONALE MITVERSORGUNG MIT MAX. 2% DER KULTURLANDSCHAFT BESCHRÄNKEN?							
<p>Unter der Prämisse, in keiner Gemeinde mehr als 2% der offenen Kulturlandschaft für PV- Freiflächenanlagen zu verwenden, können maximal 96,48 ha für die Mitversorgung überregionaler, urbaner Räume (d.h. den Oö. Zentralraum) mitberücksichtigt werden. Knapp 30 ha (1/3) davon würde, wie oben angeführt, für den "innerregionalen" Ausgleich benötigt, der Rest für die Mitversorgung des Oö. Zentralraumes. Stimmt die Gemeinde zu, dass max. 2% der offenen Kulturlandschaft für die Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen in der regionalen Energieraumplanung definiert werden und damit eine Mitversorgung von Linz möglich ist?</p>							
						ja	nein
Gemeinde (bitte ankreuzen)						<input checked="" type="checkbox"/>	
Haltung / Meinung der Gemeinde							
5. UMGANG MIT BEDINGT GEEIGNETEN FLÄCHEN?							
<p>Flächen in der Nähe von Wäldern (10 bis 30 m), HQ 30 Zonen, sowie Steilhänge werden aktuell als bedingt geeignete Flächen dargestellt. Soll das so beibehalten werden?</p>							
						ja	nein
Gemeinde (bitte ankreuzen)						<input checked="" type="checkbox"/>	
Haltung / Meinung der Gemeinde							
6. 50% DES STROMBEDARFS 2040 SOLL MIT PV-FREIFLÄCHEN GEDECKT WERDEN?							
<p>Die Annahme, 50% des Strombedarfs 2040 über PV-Freiflächen-Anlagen abzudecken, orientiert sich an dem geringen regionalem Potential weiterer Erneuerbarer Energieträger wie Wind- und Wasserkraft, bzw. der Nutzung von Biomasse (Holzverstromung und Biogas) zur Stromerzeugung. Falls der Wert niedriger angesetzt werden soll, welche lokal, bzw. regional verfügbaren Alternativen können den Bedarf decken?</p>							
						ja	nein
Gemeinde (bitte ankreuzen)							
Haltung / Meinung der Gemeinde							
50% OK							



 Gemeindegemeinschaft Wabern

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Energieraumplanung in der Region UWE beschließen.

Ing. Johann Zauner: Ich möchte noch etwas dazu sagen, wie das zustande kam. Frage ist, brauchen wir so etwas überhaupt. Es ist wichtig, dass die Region einen Plan hat, in welche Richtung es gehen soll, damit, wenn Anfragen kommen, wir auf eine gerechte Verteilung verweisen können. Und die 2%, die ein paarmal angesprochen wurden, das ist ein Agreement zwischen den Gemeinden. Wir wollen uns nicht mehr Flächen verbauen und schauen, wie sich das im Ausgleich zwischen den Gemeinden ausgeht.

Ein paar Zahlen dazu: derzeitiger Stromverbrauch: 19.919 Megawatt-Stunden

Der Stromverbrauch im Jahr 2040 wird mit 35.057 Megawatt-Stunden prognostiziert. In der Planung steckt folgendes darin, dass man sagt, wir gehen davon aus, dass die Hälfte von der Energie, die wir benötigen werden, soll auf den Dächern stattfinden, die andere Hälfte auf den Freiflächen. Windräder funktionieren bei uns mit Abstandshaltung. Eingefordert wird das, wo die nächsten Wohnhäuser sind. Bei uns in Walding wären 21,25 Hektar notwendig, um den Plan zu decken. Aber um 1,25 Hektar geht sich das nicht aus, weil wir die 2 % von der Kulturlandschaft, die wir zur Verfügung haben, einhalten wollen. So errechnen sich die Zahlen. Am Ende des Tages wird ein Handbuch herauskommen, wo man das alles nachlesen kann. Wir haben schon 335 PV -Anlagen in Walding, die eine Zahl von 940 kWp/1.000 Einwohner ergeben. In absolute Zahlen sind 4.000 kWp auf Dächern montiert. Nächster Termin der Sitzung ist Mittwoch um 17 Uhr bei der UWE.

Günter Kada: Aktuell wird ja über Bodenversiegelung, über Betonierung diskutiert. Für mich heißt das Ganze „Pannee statt Kukuruz“.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab eine Bodenkartierung mit fünf Bodenkategorien. Die Vierer- und Fünferböden sind die besseren Böden. Bei uns betrifft das die Ebenen, die sind für Freiflächen und PVs ausgenommen, weil diese Böden zu wertvoll für die landwirtschaftliche Produktion sind. Die eher minderwertigen Böden z.B. Steiflächen, die sind in den Fokus genommen worden. In Walding sind ca. 74 Hektar ausgewiesen, die dafür geeignet wären. In Nachbargemeinden wie Gramastetten, St. Gotthard sind die Flächen wesentlich mehr. In Goldwörth und Puchenau sind die Flächen wesentlich weniger. Das ist die Situation, aber Kukuruz mit PV zu tauschen, wird es nicht geben. Wir reden da von Gebieten, die landwirtschaftlich minderwertig sind. Es gibt auch schon PV-Anlagen, wo Hühner oder Schafe darunter laufen. Es kann schon sein, dass man auf Freiflächen PV-Anlagen sieht.

Mag. Helmut Mitter: Wir besprachen die Thematik einstimmig im Bauausschuss. Das ist auch richtig so. Was Günter Kada sagte, ist schon auch zu einem gewissen Grad richtig. Denn ich bin gespannt, wie in ein paar Jahren die Diskussionen laufen werden. Ich finde es gescheit, dass man sagt, man nutzt das mit aus. Ich glaube aber auch, dass im Sinne von Abstrahlung und von Wasserretention, durchaus bei einer PV-Anlage die gleichen Probleme wie bei einer Bodenversiegelung entstehen. In Bayern und Baden-Württemberg gibt es das auch schon. Ich verstehe, dass man es probiert. Das Ergebnis wird man dann sehen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Diskussion vor ein, zwei Jahren hat sich aufgrund der Einspeisungstarife schon relativiert. Wichtig ist, dass wir wissen, wo könnte die Fläche sein. Die Studie dient in erster Linie dazu, Gebiete mit Wasser auszuweisen.

Ing. Johann Zauner: Ich möchte gerne dazu eine Antwort geben, da ich letzte Woche bei einer Exkursion in Pöchlarn war. Es wurden fünf verschiedene Agri PV-Anlagen dargestellt, wo einmal Obstbäume darunter waren, einmal Schafe. Es dient als Beschattung, Hagelschutz etc. Jede Neuerung bringt Veränderung mit sich. Es werden sich die Naturbilder verändern. Wir benötigen eine Umstellung. Daher ist es gut, dass wir diese Richtung abtasten, nicht zuviel, nur diese 2 %. Bei einer Agri PV-Anlage wird nur mit 8,25 kWp je Hektar kalkuliert. Wenn man das Maximum aus einer PV-Anlage herausholen möchte, dann würde man bei einem Megawatt sein. Da ist alles mit der PV-Anlage zugestrichelt. In Pöchlarn ist so eine Anlage ausgestellt, wo es noch Grünflächen gibt und die Schafe darunter sind, wo sich ein Megawatt von den Modulen aus geht. Bei dem Model hier wird nur mit 8,25 kWp je Hektar gerechnet. Gegen die Befürchtung, dass dann viel Regen im Wasser abfließt, gibt es eine Vorgabe, dass ab einer gewissen Steilheit die PV-Anlage nicht mehr montiert werden darf. Das Wasser

könnte eventuell nicht mehr versickern, weil es zu schnell wird. Daher gibt es zu diesem Thema sehr genaue Vorgaben.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	5		Daniela Beismann, Monika Reitermayr	
GRÜNE	3		Ulrich Steininger	
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

22. Allfälliges

Es erfolgte keine weitere Wortmeldung.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.



Vorsitzender



Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 26.7.2024
- ÖVP-Fraktion am 26.7.2024
- GRÜNE-Fraktion am 26.7.2024

per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 19.9.2024 keine Einwendungen erhoben wurden.

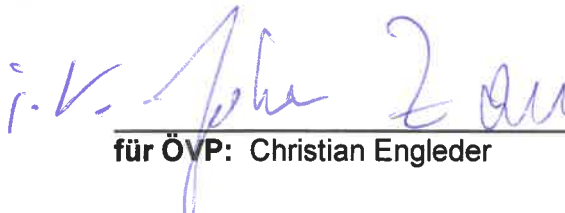
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 19.9.2024



Vorsitzender



für ÖVP: Christian Engleder



für SPÖ: Mag. Stefan Zauner



für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 20.9.2024
- SPÖ-Fraktion am 20.9.2024
- GRÜNE-Fraktion am 20.9.2024

per Intranet zugesandt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
GVOEV-2021-130999/28-Dir

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Claus Dimberger
Tel: (+43 732) 77 20-13560
Fax: (+43 732) 77 20-212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 13.05.2024

Fachliche Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr
zur Petition der Gemeinden Sierning, Steyregg, Unterweikersdorf, Ottensheim,
Engerwitzdorf
„Petition Radwege – Änderung des OÖ Straßengesetzes“

INFORMATION

für Herrn Landesrat Mag. Günther Steinkellner

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Hinsichtlich der Anforderungen eines zukünftigen Mobilitätssystems wird der Radverkehr eine wichtige Rolle einnehmen, insbesondere für kurze Wegstrecken besteht Umstiegspotenzial vom motorisierten Individualverkehr (MIV). Zielsetzung ist, den Radverkehr im Modal Split Anteil, insbesondere im Alltagsverkehr, wesentlich zu erhöhen, was mit einer mehrsäuligen Strategie (Infrastrukturausbau, Bewusstseinsbildung, Verkehrssicherheit für den Radverkehr) verfolgt wird.

Im Rahmen des kontinuierlichen Radinfrastruktur-Ausbaus in den vergangenen Jahren konnten deutliche Erweiterungen im Radwegenetz, insbesondere entlang der Landesstraßen, erreicht werden. Das Radwegenetz entlang von Landesstraßen (und der Radhaupttrouten im Zentralraum) wurde seit dem Jahr 2016 um mehr als 100 km erweitert, dies beinhaltet z.B. noch nicht abseits von Landesstraßen geführte touristische Radwege welche durch das Infrastrukturressort gefördert werden.

In den letzten beiden Jahren wurden rund 34 km Radwege errichtet. 2024 ist die Errichtung von weitem rund 12,5 km Radwege vorgesehen und für die kommenden Jahre befinden sich landesweit derzeit Radwege mit einer Länge von rund 100 km in Planung.

Dabei wurde generell der Radwegbau durch das Infrastrukturressort mitfinanziert, gefördert und die Gemeinden finanziell oder durch Personal und Geräte der Straßenmeistereien unterstützt.

Die derzeitige Mitfinanzierung des Landes OÖ beim Ausbau der Radinfrastruktur in Oberösterreich basiert auf dem OÖ Straßengesetz:

- Bei Radverkehrsanlagen entlang von Landesstraßen (gemäß § 22 des Oö. Straßengesetzes) erfolgt grundsätzlich eine 50%ige Mitfinanzierung seitens des Landes OÖ.
- Bei Radhaupttrouten übernimmt das Land OÖ 60 % der Kosten.
- Bei gemeindeeigenen Radverkehrsanlagen (primär an Gemeindestraßen) erfolgt ein Landesbeitrag (gemäß § 30 des Oö. Straßengesetzes), der von der verkehrsmäßigen Bedeutung und der Finanzsituation der Gemeinde abhängig ist (in der Regel ca. 11 bis 44%, bei Zugehörigkeit zum überregionalen Radwegenetz bis zu 50%).

Dies bedeutet, dass Radwege entlang von Landesstraßen und Radhaupttrouten gegenüber anderen Radwegen bezüglich der Finanzierung durch die Gemeinden begünstigt werden. Mit der Novelle des Oö. Straßengesetzes im Jahr 2008 wurde diese „Gesamtsystematik“ betreffend die Finanzierung von Landes- und Gemeindestraßen, nicht zuletzt in der Begutachtung mit allen Stakeholdern umfassend erörtert, so festgelegt.

Im Rahmen von Förderungen zur Hebung der Verkehrssicherheit werden Gemeinden neben der Errichtung von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen auch bezüglich weiterer Gestaltungselemente wie z.B. Querungshilfen für den fußläufigen Verkehr und den Radverkehr finanziell unterstützt. Die Förderung beträgt zwischen 11 und 44% des Gemeindeanteils nach Abzug der Mitfinanzierung durch das Infrastrukturressort (der prozentuelle Fördersatz wird nach Finanzkraft der Gemeinde bemessen).

Die Attraktivierung des Radverkehrs wird aber auch durch Förderung von überdachten und beleuchteten Radabstellanlagen bei Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs, wobei die Landesförderung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten beträgt, unterstützt.

Zudem besteht die Möglichkeit für Gebietskörperschaften, wie das Land Oö. und die Gemeinden, für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur Bundesförderungen aus dem Programm klimaaktiv mobil zu beantragen. Insbesondere ergeben sich aktuell dabei für kleinere Gemeinden durch die ELER-Kofinanzierung (EU Förderprogramm für den ländlichen Raum) auch bei der Einzelprojektförderung sowie beim mehrjährigen Radwegeausbauprogramm Förderquoten bis zu 50% (der Nettokosten).

Auf Basis dieser Rahmenbedingungen besteht aus fachlicher Sicht bereits jetzt eine wesentliche finanzielle Unterstützung der Gemeinden und eine ausgewogene und sachgerechte Vorgehensweise (mit einer Differenzierung zwischen regional verbindender Radinfrastruktur mit landesstraßenbegleitenden Radwegen und Radhaupttrouten sowie vorwiegend erschließender Infrastruktur auf Gemeindeebene) in der Gesamtsystematik.

Die in der Petition vorgeschlagene Änderung zu §22 OÖ Straßengesetz würde über die Radwege sowie die kombinierten Geh- u. Radwege hinaus auch zu einer Verzerrung der Finanzierung für Herstellung und Grunderwerb bei Gehsteigen, Gehwegen, Fahrbahnteiler, Querungshilfen und Haltestellenbuchten führen. Das Land OÖ hätte somit auch bei diesen Anlagen im Zuge von Landesstraßen sämtliche Kosten (abzüglich EU- oder Bundesförderungen) zu tragen.

Im Hinblick auf die laufende Umsetzung ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass im Zuge der Planung und Errichtung von Radwegen zeitverzögernde Herausforderungen auftreten können. Erforderliche Bewilligungen aus verschiedenen Materienrechten wie beispielsweise nach dem Wasserrecht oder dem Naturschutz (Anmerkung: siehe zuletzt negative Stellungnahme des SV für Naturschutz beim Radweg Linz - St. Margareten aufgrund "Flächenversiegelung") bringen entsprechende Verfahrenszeiten mit sich. Geforderte Grundlagen sind detailliert aufzubereiten (und nicht weniger aufwendig als im Straßenbau) und somit budget- sowie personalintensiv.

Zudem verlängern bei Infrastrukturprojekten, auch bei Radwegenanlagen, Einwendungen verschiedenster Art die Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse von der Planung bis zur Realisierung. Ein weiteres zeitliches Hemmnis für eine rasche Umsetzung von Radinfrastrukturprojekten kann die Grundverfügbarkeit bzw. die (fehlende) Bereitschaft, seitens betroffener Liegenschaftseigentümer Grundflächen zu veräußern, darstellen. Die von den Gemeinden und vom Land in jedem einzelnen Fall angestrebte gütliche Einigung mit den

Grundstückseigentümern verlangt zeitintensive Abstimmungsprozesse. Im Sinne einer attraktiven Radinfrastruktur (Linienführung, Querschnittsgestaltung, Trassierung, Umwegsituation usw.) wird mit den betroffenen Gemeinden lösungsorientiert an der Umsetzung der Projekte, welche oftmals von Gemeinden angeregt werden, gearbeitet.

Die im Bereich des Radwegeausbaus betroffenen Fachabteilungen der Direktion Straßenbau und Verkehr sind permanent bemüht Maßnahmen zu setzen um einen raschen Ausbau der Radinfrastruktur zu ermöglichen wie z.B. aktuell durch zusätzliche personelle Kapazitäten bei der Radwegeplanung (es wurden vier zusätzliche Dienstposten zur Radwegplanung in der Direktion vorgesehen) oder die Novellierung des OÖ Straßengesetzes u.a. zur Aufnahme der Radhaupttrouten und deren Finanzierung (inkl. Grunderwerb und zusätzliche Elemente wie Querungshilfen) mit 60% Landesanteil.

In der Regel erfolgen Planung und Umsetzung im besten Einvernehmen zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Land OÖ (insbesondere Straßenmeistereien), nicht zuletzt durch Bereitstellung von Arbeitskräften und Maschinen durch das Land bei der Errichtung.

Die Umsetzung der Radinfrastruktur erfolgt bedarfs- und projektbezogen, eine fixe jährliche Reservierung eines bestimmten Budgets (wie in der Petition vorgeschlagen eines bestimmten Prozentsatzes des Straßenbaubudgets) wäre aufgrund der jährlich stark schwankenden Umsetzung an errichteten Radwegkilometer nicht zielführend und könnte einer raschen und flexiblen Umsetzung von Radwegprojekten auch hinderlich sein.

Bei der Radwegeninfrastruktur handelt es sich um zusätzliche Verkehrsflächen, da die für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Personenindividualverkehr sowie Wirtschafts- und Güterverkehr benötigten (Landes-) Straßen weiter benötigt werden und im Gegenzug nicht aufgelassen werden, die letztlich auch Kosten für Errichtung sowie Erhaltung verursachen.

Die Gemeinden benötigen für den Betrieb und die Erhaltung von Verkehrsflächen für den nichtmotorisierten Verkehr wie Geh- und Radwegen ohnedies die notwendigen Kommunalfahrzeuge. Zusätzliche landeseigene Kommunalfahrzeuge für die Erhaltung von landesstraßenbegleitenden Radwegen für sämtliche Regionen (auch mit Vorhaltung des dafür notwendigen Personals) wäre äußerst ineffizient und unwirtschaftlich und würde zu einem gesamtheitlich betrachteten unnötigen Mehraufwand führen und in weiterer Folge eine Mehrbelastung für die Volkswirtschaft bedeuten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die bestehende Finanzierungssystematik der Radwegeninfrastruktur zu Errichtung und Erhaltung in der Straßenverwaltung aus fachlicher Sicht der Direktion Straßenbau und Verkehr ein zielgerichtetes und effizientes Vorgehen darstellt. Vorgeschlagen wird, dass diese sehr gute und stimmige Zusammenarbeit mit den Gemeinden in dieser Weise fortgesetzt wird.

Freundliche Grüße,

Dipl.-Ing. Martin Pöcheim



LAND
OBERÖSTERREICH



Nutzungsbedingungen Schnupperticket

für Bus und Linz Linien
der Gemeinde Eidenberg

Das ÖV-Schnupperticket ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den Gemeindebürger/innen am Gemeindeamt tageweise gratis entliehen werden kann.

Ausleihbedingungen:

1. Die Fahrkartengeltung

Mit dem Schnupperticket können die Eidenberger Bürger/innen den Bus von der Verbundzone Zwettl bis nach Linz und retour kostenfrei nutzen, einschließlich aller öffentlichen Verkehrsmittel im Linzer Stadtgebiet (Kernzone).

Das Schnupperticket gilt immer nur für eine Person.

Es können keine zusätzlichen (Familien-)Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Kinder ab 6 Jahre müssen ein eigenes Schnupperticket entlehen.

Für jeden Tag stehen in Eidenberg zwei OÖVV-Monatskarten als Schnupperticket zur Verfügung.

2. Wer ist berechtigt, ein Ticket auszuleihen?

Die Fahrkarten können von allen in Eidenberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen maximal 6 Tage im Quartal (einzeln oder im Stück) ausgeliehen werden, Wochenende gilt als ein Tag.

3. Der Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können online auf www.schnupperticket.at oder telefonisch beim Bürgerservice der Gemeinde Eidenberg unter Tel. Nr. (07239) 5055-16 reserviert werden. Das Ticket kann bis zu zwei Monate im Voraus vorreserviert werden. Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Fahrkarten werden beim Bürgerservice im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht.

Öffnungszeiten Bürgerservice

Mo: 7:00 - 14:00

Di und Do: 7:00 - 13:00 und 13:30 - 18:00

Mi und Fr: 7:00 - 13:00

Bei der Entlehnung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen bestätigt.

Bei Abholung oder Abgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht die Option einer Schlüsselbox zur Verfügung. Details müssen direkt mit dem Bürgerservice abgesprochen werden. Gleiches gilt für spontane Entlehnungen.

4. Fahrpläne für die Nutzerinnen und Nutzer des ÖV-Schnuppertickets

Informationen zum Öffentlichen Verkehr in der Region unter www.oeevv.at

Informationen zum Öffentlichen Verkehr in Linz unter www.linzag.at/efa

5. Was ist wenn, ...

- ein Ticket verloren geht?

Da keine Kaution eingehoben wird, wird bei Verlust der entstandene Schaden in Rechnung gestellt (Ticketpreis des Monatstickets)

- die Fahrkarte nicht zeitgerecht zurückgebracht wird?

Steht für die nachfolgende Reservierung keine Fahrkarte zur Verfügung, werden der säumigen Person die Kosten der Streckenkarte verrechnet, damit der Nachnutzer/ die Nachnutzerin die vorreservierte Fahrt kostenfrei in Anspruch nehmen kann.

- die Reservierung storniert werden muss?

Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung ersucht. Bei einer unentschuldigtem Nicht-Abholung kann eine Sperre für weitere Buchungen erfolgen, da eine Ersatzvergabe nicht möglich war.

Die gegenständliche Regelung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Adi Hinterhölzl

GEMEINDE ENZENKIRCHEN - ÖVV-SCHNUPPERTICKET



Das ÖVV-Schnupperticket ist eine Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die von den GemeindegängerInnen beim Gemeindeamt tageweise kostengünstig entliehen werden kann. Die Gemeinde Enzenkirchen möchte mit dieser Aktion einen Anreiz leisten, dass vermehrt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Nutzungsbedingungen

1. Fahrkartengeltung

Mit dem ÖVV-Schnupperticket können nur EnzenkirchnerInnen die Bahn von Andorf bis Linz und retour um einen Kostenbeitrag von 6,- Euro pro Tag nutzen, einschließlich aller öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtgebiet von Linz.

Das ÖVV-Schnupperticket gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen ein eigenes Schnupperticket entliehen.

Für jeden Tag stehen in Enzenkirchen 2 ÖVV-Monatsstreckenkarten als ÖVV-Schnupperticket zur Verfügung.

2. Wer ist ausleihberechtigt

Die Fahrkarten können von allen in Enzenkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen gegen eine Gebühr von € 6,- pro Tag ausgeliehen werden ((Wochenende (Samstag und Sonntag) gilt als 1 Tag)).

3. Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können an den Öffnungszeiten beim Gemeindeamt mündlich bzw. telefonisch, (Tel.: 07762/3215) und Online unter www.schnupperticket.at vorreserviert werden. Eine Reservierung der bzw. des Tickets kann frühestens ein Monat vor dem Nutzungstag erfolgen. Eine Reservierung per E-Mail ist nicht möglich.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Fahrkarten werden beim Gemeindeamt im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht. Das Gemeindeamt ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr, sowie darüber hinaus am Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Bei der Abholung der Tickets ist die Gebühr in bar zu entrichten und es gelten die Nutzungsbedingungen als angenommen.

Erfolgt die Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten beim Gemeindeamt (Wochenende, Feiertage), so ist der Nutzungsberechtigte für die Weitergabe an den nächsten Ticketnutzer zuständig. Für die Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten wurde ein Postkasten im Eingangsbereich der Gemeinde montiert.

4. Mehrmals-Entlehnungen

Die Entlehnung ist pro Person auf 4 Entlehnungen pro Monat beschränkt. Mehr Entlehnungen pro Monat sind nur dann möglich, wenn keine anderen Personen Reservierungen vorgenommen haben.

5. Verlust der Karte

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich. (Das heißt, es muss ein Ticket für den restlichen Monat vom Verlustträger gekauft werden).

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurück- oder weitergegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), so müssen die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Tickets dem nachfolgenden Ticketnutzer(n) ersetzt werden. Die Schnuppertickets werden monatlich automatisch vom ÖVV-Verkehrsverbund der Gemeinde per Post übersendet. Auf die Ausfolgung des Schnuppertickets besteht kein Rechtsanspruch, wenn aus technischen Gründen keine Zustellung des Schnuppertickets erfolgen konnte.